

**Inhaltsverzeichnis - für kameral buchende Gemeinden**

von der Gemeinde  
 auszufüllen:

Gliederung	Titel	beigefügt	Seiten-Umfang
I.	<b>Allg. Aufgaben Einzelaufstellung</b>	X	4
II.	<b>Personalausgaben</b>		2
	Tabelle 1	X	
	Tabelle 2	X	
	Tabelle 3	X	
	Tabelle 4	X	
III.	<b>Freiwillige Leistungen</b>	X	11
IV.	<b>Transferaufwendungen</b>	X	4
V.	<b>Soziale Leistungen</b>	X	1
VI.	<b>Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit</b>	X	7
VII.	<b>Umlagen</b>	X	1
VIII.	<b>Schuldendienste</b>	X	1
IX.	<b>Rücklagen</b>	X	1
X.	<b>Investitionsrate</b>	X	1
XI.	<b>Kassenkredite</b>	X	8
XII.	<b>Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben</b>		6
	Tabelle 1	X	
	Tabelle 2	X	
	Tabelle 3	X	
	Tabelle 4	X	
	Tabelle 5	X	
XIII.	<b>Forderungen</b>	X	3
XIV.	<b>Schlussezweisungen</b>	X	1
XV.	<b>Einnahmen aus Beteiligungen</b>	X	5
XVI.	<b>Fehlbeträge / Überschüsse</b>	X	1
XVII. +	<b>Jahresrechnung und</b>	X	1
XVIII.	<b>Demografische Entwicklung</b>	X	
XIX.	<b>Konsolidierungsmaßnahmen</b>	X	6

gesamt: 64

I. Aufgaben - Einzelaufstellung

	2016	2017
Summe 1	Summe 2	Summe 3
110.684.126	113.437.580	

Stand: 07.12.2016

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Haushaltsposten 4-9) aus dem Rechnungsjahr des Vorjahres  
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Haushaltsposten 4-9) aus dem Haushaltsjahr des Planjahres  
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Haushaltsposten 4-9) aus dem Haushaltsjahr der Fälligkeit (bzw. bekannt)  
Hinr: für Vorjahr (2016) liegt zum Erstellungszeitpunkt kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gemeindegliederung	Beschreibung der Aufgabe			Personal			Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
	Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	Bestand (Anzahl Beschäftigter im Haushaltsjahr)	Neuzugaben im Haushaltsjahr		
00							<b>Vorbemerkung zum gesamten Personalausgang: Die Stadt Eisenach ist nach Deutschem Städtetag und TIS die kreisfreie Stadt mit dem niedrigsten Personalbestand je Tsd.Einw. in Ostdeutschland bzw. Thüringen. Durch Personalbemessungen und im Rahmen des Personaloptimierungskonzeptes ist der sukzessive Abbau weiterer Stellen vorgesehen. Gesetzliche Aufgabe nach §§ 22, 28 und 32 ThürKO, Hauptsatzung hinsichtlich Zahl der Beigeordneten</b>
01	1,01	1,05	k. A.	11	1.069.631		Gesetzliche Aufgabe § 81 ThürKO, siehe auch Vorbemerkung.
02	0,31	0,30	k. A.	4	341.459		Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1, 22 III, 33 ThürKO, § 4f BDSG, § 15 ThürGleichG, Wahlgesetze ;
03	5,04	4,75	k. A.	34	2.232.380		siehe auch Vorbemerkung
05	1,73	1,69	k. A.	35	1.738.762		Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1,22 III,33, 52a-80 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
06	0,23	0,26	k. A.	5	250.597		Gesetzliche Aufgabe nach § 2 PStG, §§ 22 III, 33 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
08	0,13	0,22	k. A.	3	233.164		Gesetzliche Aufgabe nach § 4 ThürArchivG; siehe Vorbemerkung
09	0,14	0,17	k. A.	3	147.038		Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürPersVG, § 94 I SGB IX; siehe Vorbemerkung
11	3,24	3,17	k. A.	54	2.719.882		Gesetzliche Aufgabe nach § 1 OBG, § 46 FZV, § 1 ThürMeldG, § 1 ThürZustErmGeoV, § 2 I und II ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums; siehe auch Vorbemerkung
12	0,85	0,85	k. A.	15	820.841		Gesetzliche Aufgabe nach § 23 III ThürAbfG, § 9 III ThürBodSchG, § 103 III ThürWWG, § 47e BImSchG; siehe Vorbemerkung
13	2,25	2,31	k. A.	34	2.178.812		Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
14	0,06	0,08	k. A.	1	46.620		Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
16	0,13	0,13	k. A.		0		
20	0,75	0,70	k. A.	10	464.741		Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
21	1,10	1,03	k. A.	4	136.519		Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 5 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
22	0,53	0,49	k. A.	3	95.263		Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 6 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
23	0,57	0,54	k. A.	4	109.895		Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 7 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
24	0,98	1,08	k. A.	8	379.862		Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 8 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
26	0,22	0,30	k. A.	1	45.202		Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 6a ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
27	0,29	0,27	k. A.	1	43.226		Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 1 ThürFSG; siehe Vorbemerkung
28	0,00	0,00	k. A.		0		

Stand: 07.12.2016

Summe 1	Summe 2	Summe 3
110.684.126	113.437.580	

Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Grundungseinheit			Personal -bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
	Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgebilger			
29 Übrige schulische Aufgaben	0,54	0,61	k. A.	2	142.733	Gesetzliche Aufgabe nach § 45 BaFöG; siehe Vorbemerkung
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,54	0,55	k. A.	4	341.043	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
31 Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	k. A.		0	
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,69	0,65	k. A.	9	440.088	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
33 Theater und Musikpflege	2,83	2,78	k. A.	19	982.229	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,05	0,05	k. A.		0	
35 Volksbildung	0,89	0,92	k. A.	14	726.220	Art. 29 ThürVerf, § 4 I S. 1 ThürEBG; siehe Vorbemerkung
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,27	0,26	k. A.	4	243.467	Gesetzliche Aufgabe nach § 36 IV ThürNatG, § 22 III ThürDSchG; siehe Vorbemerkung
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	k. A.		0	
40 Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	3,79	3,99	k. A.	75	4.199.324	Gesetzliche Aufgabe nach § 3 II SGB XII, § 1 I ThürDVOAsylBLG, § 1 I ThürSchZVO, § 1 ThürAGUVG, § 1 ThürKHAG; siehe Vorbemerkung
41 Sozialhilfe nach dem SGB XII	16,30	17,17	k. A.		0	
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	5,84	3,56	k. A.		0	
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,33	0,26	k. A.		46.320	
44 Krippen/Erzieherische und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	k. A.		0	
45 Jugendhilfe nach dem SGB VIII	9,20	8,74	k. A.	3	217.458	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürKHAG; siehe Vorbemerkung
46 Einrichtungen der Jugendhilfe	10,86	10,81	k. A.	39	1.688.821	Gesetzliche Aufgabe nach § 5 I S. 2 ThürKfAG, § 14 II ThürKfAG; siehe Vorbemerkung
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter	0,27	0,23	k. A.		0	
48 Weitere soziale Bereiche	10,13	10,22	k. A.	9	498.536	§ 6 SGB II; siehe Vorbemerkung
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,32	0,44	k. A.		0	
50 Gesundheitsverwaltung	0,87	0,84	k. A.		0	
51 Krankenhäuser	0,39	0,38	k. A.		0	
52 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,08	0,08	k. A.		0	

Summe 1	Summe 2	Summe 3
110.684.126	113.437.580	

Stand: 07.12.2016

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres  
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres  
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)  
Hier für: Vorjahr (2016) liegt zum Erstellungzeitpunkt kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Kostengruppe	Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Grundungshöhe			Personal		Ausgaben im Haushaltsjahr in €	Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	Anzahl Beschäftigter im Planjahr	Anzahl Beschäftigter im Haushaltsjahr		
55	Förderung des Sports	0,00	0,00	k. A.			0	
56	Eigene Sportstätten	1,00	0,97	k. A.			0	
57	Badeanstalten	0,00	0,00	k. A.			0	
58	Park- und Gartenanlagen	1,07	1,08	k. A.			0	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	k. A.			0	
60	Bauverwaltung	0,61	0,61	k. A.	3	155.295		Gesetzliche Aufgabe nach § 7 ThürKAG; siehe Vorbemerkung
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,46	1,52	k. A.	16	1.359.759		Gesetzliche Aufgabe nach § 57 I Nr. 1 ThürBO, § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,05	0,05	k. A.	1	59.962		Gesetzliche Aufgabe nach § 1 II. WoBauG; siehe Vorbemerkung
63	Gemeindestraßen	1,32	1,48	k. A.			0	
65	Kreisstraßen	0,01	0,01	k. A.			0	
66	Bundes- und Landesstraßen	0,00	0,00	k. A.			0	
67	Straßenbeleuchtung und -reinigung	1,25	1,17	k. A.			0	
68	Parkeinrichtungen	0,00	0,00	k. A.			0	
69	Wasserläufe, Wasserbau	0,03	0,03	k. A.			0	
70	Abwasserbeseitigung	0,00	0,23	k. A.			0	
72	Abfallwirtschaft	0,00	0,00	k. A.			0	
73	Märkte	0,01	0,01	k. A.	1	10.731		Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürZustErmGVO; siehe Vorbemerkung
74	Schlecht- und Viehhöfe	0,00	0,00	k. A.			0	
76	Bestattungswesen	0,26	0,25	k. A.			0	
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00	k. A.			0	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	1,15	1,09	k. A.			0	
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,01	0,01	k. A.			0	

Stand: 07.12.2016

Summe 1	Summe 2	Summe 3
110.684.126	113.437.580	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungsbereich (Hauptgruppen 4-9) aus dem Rechnungsjahr des Vorjahres  
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungsbereich (Hauptgruppen 4-9) aus dem Haushaltsplan des Planjahres  
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungsbereich (Hauptgruppen 4-9) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)  
Hinr: für Vorjahr (2016) liegt zum Erstellungszeitpunkt kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Rechnungs- jahr	Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Geschäftsjahre			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
79	Fremdverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,18	0,19	k. A.	1	80.433	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,05	0,05	k. A.		0	
81	Versorgungsunternehmen	0,00	0,00	k. A.		0	
82	Verkehrsunternehmen	0,46	0,45	k. A.		0	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	k. A.		0	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	k. A.		0	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,12	0,12	k. A.		0	
86	Kur- und Badbetriebe	0,00	0,00	k. A.		0	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	k. A.		0	
88	Allgemeines Grundvermögen	0,04	0,05	k. A.		0	
88	Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	k. A.		0	
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	0,98	1,00	k. A.		0	
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6,17	7,69	k. A.		0	
					430	24.246.313	

**Personalausgaben zum 31.12.**

Stand: 07.12.2016

Kreisfreie Stadt Eisenach  
Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2015: 42417

**1. Personalausgaben im Kernhaushalt**  
(Berechnung mit EW per 31.12.2015)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
<b>Kernhaushalt</b>	<b>521,83 €</b>	<b>564,44 €</b>	<b>571,62 €</b>

Tabelle 1

**2. Personalausgaben öffentlicher Fonds, Einrichtungen (Eigenbetriebe, Zweckverbände), Unternehmen an denen die Stadt Eisenach unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)**  
(Berechnung mit EW per 31.12.2015)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen"	120,19 €	129,66 €	136,70 €
Sportbad Eisenach GmbH (SEG) 100%	1,81 €	1,77 €	1,82 €
Gründer- u. Innovationszentrum Stadtfeld GmbH (GIS) 100 %, ab 01.01.2014 mit 6 % *	4,99 €	5,21 €	5,61 €
Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) 100%	7,80 €	8,18 €	10,39 €
Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach GmbH (SWG) 100%	44,10 €	45,95 €	51,65 €
Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE) 100 %	8,02 €	8,59 €	8,65 €
Landestheater Eisenach GmbH i.L. 75 %	0,16 €	0,25 €	0,24 €
<b>Gesamt:</b>	<b>187,06 €</b>	<b>199,62 €</b>	<b>215,05 €</b>

Tabelle 2

(Für das Jahr 2014 wurden die Zahlen der Jahresabschlüsse und für 2015/2016 die Planzahlen verwendet.)

\* Mit dem Beschluss Nr. SR/0820/2013 vom 25.09.2013 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach der Übertragung von 94 % der Anteile an der Gründer- und Innovationszentrum Stadtfeld GmbH (GIS) auf die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) zugestimmt. Die Übertragung der Anteile erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2014.

3. Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte

Tabelle 3

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
<b>Tabelle 1 und 2 gesamt:</b>	708,90 €	764,05 €	786,67 €

4. Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde

(Berechnung mit EW per 31.12.2015)

Tabelle 4

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
Personalausgaben freie Träger: HHSt. 46490.718110 bis 718126 (in 2013 HHSt. 46490.718103 bis 718109)	194,61 €	203,29 €	213,66 €



**III. Ausgaben der Freiwilligen Leistungen**

Stand: 07.12.2016

**Es wird auf die detaillierte Aufstellung der Anlage 4 verwiesen.**

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
00	63.500	0,056	Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreisl, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschaftsprojekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak;2010 Skanderborg, 2011 Sedan).	Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.
00	10.000	0,0088	Verfüungsmittel der Oberbürgermeisterin: Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.	Der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.
01				



Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
02	14.320	0,0126	Gleichstellungsbeauftragte: Zuschüsse und Veranstaltungen: Der Träger muss bereits jetzt Ausgaben reduzieren oder Einnahmen erhöhen, außerdem müssen höhere Betriebskosten gezahlt werden, das Frauenzentrum befindet sich in einem städtischen Gebäude, d. h. Stadt hat Mieteinnahme. Landesförderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Stadt mitfinanziert.	Weitere Kürzung bzw. Streichung bedeutet Schließung des Frauenzentrums. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmemöglichkeiten finanziert.
02	6.000	0,0053	Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw. - u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett.	Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.
02				Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
03	1.000	0,0009	Sachausgaben Ortsteile	
05				
06	500	0,0004	Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.	Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
08				
11				
12				
13				
14				
16				
20				
21				
22				
23				
24				
26				
27				
28				
29				
30	202.720	0,1787	Hauptsächlich Personalausgaben für den Kulturbereich; keine pauschale Beurteilung möglich - siehe auch Formblatt I sowie Zuschüsse an kulturelle Vereine	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
31				

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
32	733.588	0,6467	Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die selbsternannte Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgabe-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc.	Der Betrieb des Museumsteils Automobile Welt konnte an eine Stiftung übergeben werden.
33	2.021.050	1,7816	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024. Sowie Transformationskosten LTE.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen: Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
33	1.069.544	0,9428	Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.	In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.
33	57.500	0,0507	Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.	Ein Wegfall des städtischen Zuschusses kann nur kompensiert werden, indem der Landeszuschuss entsprechend angehoben wird, oder die Gesellschafter einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Der Zuschuss für die Jahre 2011 bis 2015 wurde vom Land Thüringen getragen.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
34	54.440	0,0480	Heimatpflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatpflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnstfest im Frühjahr.	Auch hier gilt, dass das Sommergewinnstfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt.
35	571.763	0,5040	Bibliothek: Wie im Falle Thüringer Museum oder Musikschule würde auch die Schließung der Stadtbibliothek, die für Eisenach eine unverrückbare Bildungseinrichtung darstellt, neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, eine nicht zu vermittelnde Lücke im kulturellen-sozialen Gemeinwesen der Stadt hinterlassen.	Die Ausgaben der Stadtbibliothek sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
35	466.867	0,4116	Volkshochschule: Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen. Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
36			Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beiträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen. Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzlichkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweltdelikten erfolgen.	
37	3.450	0,0030		Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
46	98.749	0,0871	Kinderbeauftragte und Kinderbereich im Begegnungszentrum Eisenach-Nord: Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden. Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entspr. SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert bzw. werden zu fast 100% über Spenden gegenfinanziert.
47	8.500	0,0075	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Wohlfahrtspflege,	Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.
47	6.700	0,0059	Zuschüsse an DRK für Haus der Vereine; es ist eine politische Entscheidung	Vertragliche Grundlagen vorhanden. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
47	6.000	0,0053	Zuschüsse für Betrieb Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung	Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
48				
49				
50				
51				
54				
55				



Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
56	21.000	0,0185	Durch Vereine werden stadteigene Sportsstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
65				
66				

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.4	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
67				
68				
69				
70				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79	4.500	0,0040	Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen: Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit.	Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.
80				
81				
82				
83				
84				

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
85				

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
86				
87				
88				
89				
90				
91				
Summe:	5.421.691	4.7794		

\* Es wird von Summe 2 - Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres ausgegangen

Quellen: Prioritätenliste des Jahres 2010 /Haupt- und Finanzausschuss 03.11.2010 - Anlage 12 des Ursprungs-HSK 2012-2022

**IV. Ausgaben der Transferaufwendungen**

Stand: 07.12.2016

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bzw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2017	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Optimierter Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen"; Budget (DK 081)	12.540.190	ja /nein	ja	Betriebsatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007	Aufgaben des Betriebes sind Tiefbau, Straßen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung, Bauhof, Beleuchtung/ Parken, Grünflächen, Friedhofs- u. Bestattungswesen, Sport, Gebäudeunterhaltung. Zur Weiterführung der übertragenen (notwendigen) Aufgaben des Regiebetriebes ist die Ausstattung mit entsprechenden finanziellen Mitteln unabdingbar. Der Regiebetrieb ist im Rahmen seines Aufgabenumfanges für freiwillige und pflichtige Aufgaben zuständig, eine Abgrenzung dieser Aufgabenbereiche für die Budgetierung ist jedoch im Rahmen der monatlichen Ratenzahlungen nicht umsetzbar.
Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG); Zuschüsse für lfd. Zwecke (Anteil Stadt) (HHSSt. 82000.715/100)	250.000	ja	ja	§ 2 ThürKO i. V. m. § 8 PBefG i. V. m. §§ 2, 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG).	Grundlage der weiteren Entwicklung sind die Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG für den Stadtverkehr Eisenach der KVG sowie für den Regionalverkehr der VGW und der daraus abgeleitete Verkehrsbesorgungsvertrag zwischen der VGW und KVG. In Anwendung der EU-Verordnung 1370/07 und auf der Basis des Betrauungsvertrages zwischen dem Wartburgkreis, der Stadt Eisenach, der VGW und der KVG wurden die entsprechenden Liniengenehmigungen bis zum Jahr 2019 erteilt.  Im Jahr 2016 beträgt der Zuschuss des Aufgabenträgers Stadt Eisenach 250 TEUR an die KVG. Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass der ÖPNV unter der Maßgabe sozialverträglicher Preise zwangsläufig von Zuschüssen des Freistaates Thüringen sowie der Aufgabenträger abhängig ist und die Finanzkraft des Freistaates sowie der Kommunen und Kreise auch künftig keine Verbesserungen erfahren dürfte. Mit der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Liniennetzes, einer angemessenen Fahrpreisenwicklung sowie einer marktorientierten Produktpolitik bestehen aber dennoch Chancen, die wirtschaftlichen Risiken zu begrenzen.  In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen sich aus einer Untersuchung des Aufgabenträgers Wartburgkreis zur Zukunft und Perspektive des ÖPNV in der Wartburgregion für die Gesellschaft ergeben. Diese ist zu Beginn des Jahres 2015 vorgelegt worden und soll Grundlage für den ÖPNV über die Konzessionsphase bis 2019 hinaus sein.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bzw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*	Zuschuss höhe im Planjahr 2017	Pflicht- aufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS): Zuschuss (HHSt. 79110.715000)	79.300	nein	ja	§ 5 des Vertrages über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 24.05.1996	Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur sowie die Förderung von Innovationen und Technologietransfers in der Stadt Eisenach sowie im Wartburgkreis.  Grundsätzlich besteht permanent das Ziel der Stadt Eisenach als Gesellschafter die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, um mittel- und langfristig die städtische Bezuschussung verringern oder einstellen zu können. Aufgrund der überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung im Geschäftsjahr 2014 der GIS konnte der städtische Zuschuss außerplanmäßig und vorerst einmalig um 10 TEUR verringert werden. Siehe auch Ausführungen unter Konsolidierungsmaßnahme VwHH10.
Eisenach-Wartburgregion-Touristik GmbH (EWT): Zuschuss (HHSt. 79040.93010)	300.000	nein	ja	§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages; zuletzt geändert am 24.06.2014.	Der Unternehmensgegenstand entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Zweck von Unternehmen einer Gemeinde. Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die Vornhaltung und Betreuung der Tourist-Information, der Durchführung des allgemeinen Tourismusmarketings für die Stadt Eisenach und den Verkauf touristischer Leistungen. Die Messung des Erfolges einer Marketinggesellschaft ist schwierig und in den meisten Bereichen nicht möglich. Durch Marketing und Beratung kommen Gäste in die Stadt und generieren dort in den verschiedensten Bereichen (Gastronomie, Hotellerie, Handel) Umsatz.  Die Stadt Eisenach befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Der Nachschuss für 2016 in Höhe von 300.000 EUR wurde vor dem Hintergrund der zusätzlichen Anforderungen und Aufgaben für die Vorbereitung des Reformationsjubiläums in 2017 gewährt. Aus heutiger Sicht geht die Geschäftsführung davon aus, dass auch für die beiden Folgejahre der Zuschuss in voller Höhe gezahlt werden wird. Die gegenwärtigen Planungen der Stadt gehen davon aus, dass der Zuschuss nach dem Jahr 2017 wieder abgeschmolzen wird.
Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG): Nachschuss (HHSt. 84100.93010)	23.500	nein	ja	§ 4 Gesellschaftervertrag vom 22.01.2007	Der Verkehrslandeplatz Eisenach - Kindel gehört wie andere Infrastruktureinrichtungen für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße, der Schiene und dem Wasser zu den klassischen Verkehrsinfrastrukturanlagen. Er dient der regionalen Daseinsvorsorge, also der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wartburg-Region und des Industriegebietes Kindel. Als regionales Infrastrukturelement muss der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel fortlaufend weiter in die für die Flugplatzentwicklung wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen der Region und in die regionale wirtschaftliche und touristische Gesamtentwicklung eingebunden werden.  In der Aufsichtsratssitzung am 27.02.2013 wurde durch den städtischen Vertreter umfassend über den Auftrag der HSK-Maßnahme (Ursprungs-HSK; LNR 056) berichtet. In der Gesellschafterversammlung am selben Tag haben die Mitgesellschafter erklärt, dass ein Anteilsverkauf durch diese nicht geplant ist. Beide Mitgesellschafter haben das Begehren der Stadt nicht unterstützt. Eine Umsetzung kann nur einvernehmlich erreicht werden.



Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bzw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*	Zuschusshöhe im Planjahr 2017	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflanzfeld - ist in jedem Fall auszutheilen)
Landestheater Eisenach GmbH i. L. (LTE); Transformationskosten (HHSt. 33110.715200)	21.050	nein	/.	Lfd. Nr. 3 der Vereinbarung zur Finanzierung der Transformationskosten Landestheater Eisenach aus dem Jahr 2008	Rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der Liquidation (betrifft vor allem zu zahlende Abfindungen).
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach; Zuschuss zum Betrieb des Theaters Eisenach (HHSt. 33110.715000)	1.766.667	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Satzungszweck ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Eisabehnburg. Die monatlichen Raten für Anteil der Stadt Eisenach (Jahresbetrag 2 Mio. €) an der Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach werden durch das Land gezahlt (siehe gemeinsames Schreiben des Ministers für Inneres und Kommunales sowie des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 16.06.2015). Die Zuwendung des Landes wird unmittelbar an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach überwiesen.
Thüringen Philharmonie Gotha (HHSt. 33110.718000)	233.333	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen: Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V. (HHSt. 11050.718000 bis 718200)	24.100	ja	ja	Vertrag zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren und gefährlichen Hunden sowie zur Entsorgung von toten Fundtieren vom 02.05.2005	Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Auf der Grundlage der §§ 5, 11 des ThürOBG in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 der ThürVO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundrechtes vom 25.05.1999 wird zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sowie von gefährlichen Hunden im Sinne der Thür. Gefährhundeverordnung sowie zur Entsorgung toter Fundtiere gem. § 1 des Thür. Tierkörperbeseitigungsgesetzes wurde der Vertrag geschlossen.
Netzwerk Frauen und Arbeit e. V. (HHSt. 02700.718000)	14.020	nein	ja	Zuschuss zur Finanzierung des Frauenzentrums: Frauenzentren gehören zu den freiwilligen Aufgaben. Sie sind durch das Thür. Chancengleichheitsförderungsgesetz (ThürChGIFöG) von 2005 und der Thür. Rechtsverordnung zur Förderung von Frauenzentren von 2006 vom Land als Einrichtungen in den Kommunen gewollt und werden deshalb auch durch Landesmittel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten gefördert.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Selbst wenn man zugrunde legt, dass die Förderung von Frauenzentren nicht zu den originären Pflichtaufgaben einer Kommune zählt, dann ergibt sich zumindest aus der Tatsache, dass die Stadt Eisenach dies als freiwillige Aufgabe über einen längeren Zeitraum übernimmt, eine Selbstbindung, welche Pflichten begründet, die Voraussetzung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 61 ThürKO erfüllen. Denn der staatliche Auftrag der in § 1 ThürChGIFöG genannt ist lichte leer, wenn die Gesamtfinanzierung ohne kommunale Mittel nicht realisiert werden kann. Im Übrigen wird auf die Inhalte des Schreibens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.07.2010 verwiesen. Siehe auch Anhang III sowie Anlage 4 (Buchstabe C Nr. 3.3.)

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bzw. GmbH, AG, Eigenbetriebl. Stiftung)*	Zuschusshöhe im Planjahr 2017	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
Frauen helfen Frauen e. V. (HHSt. 02700.718100)	96.900 ja	ja	ja	Jährlicher Zuschuss für das Frauenhaus auf Basis der Vereinbarung vom 13.02.2008	Die Vereinbarung wurde nach § 75 SGB XII i. V. m. der Thüringer Frauenhausverordnung vom 07.12.2007 zur Finanzierung des Frauenhauses Eisenach zwischen der Stadt Eisenach und Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach (Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) im Februar 2008 geschlossen. 2005 bis 2007 wurde in Thüringen das Netz der Frauenhäuser und -schutzwohnungen umstrukturiert. Insbesondere durch das SGB II, SGB XII, das Thüringer Familienförderungsgesetz mit dem Chancengleichheitsgesetz und die damit verbundene Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFGVO) wurden die Rechtsgrundlagen für den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses geändert. Daraus ergibt sich, dass die psychosoziale Betreuung und Unterkunft für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, kommunale Pflichtaufgabe sind. Dies wurde auch im Thüringer Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Mittel für die Finanzierung eines Frauenhauses. Sofern Frauen und Kinder aus dem Wartburgkreis im Frauenhaus Eisenach aufgenommen werden, wird entsprechend des vereinbarten Tagessatzes eine Erstattung vom Landratsamt Wartburgkreis an die Stadt Eisenach geleistet.
Zuschüsse an kulturelle Vereine (HHSt. 30000.718000)	32.000 nein	ja	ja	städtische Richtlinien zur Kulturförderung i. V. m. § 61 ThürKO	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
freiwillige Feuerwehren / Feuerwehreinheiten (HHSt. 13000.718000)	5.800 ja	ja	ja	Gemäß § 10 Abs. 6 ThürBKG sollen Vereine und Verbände durch den Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Des Weiteren ist unter VwHH34 die Konzentration der Standorte der freiwilligen Feuerwehr (FW) eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes.
Verkehrswacht Wartburgkreis e. V. (HHSt. 11300.718000)	750 nein	ja	ja	Zuschuss u. a. zur Verkehrserziehungsarbeit und Verkehrssicherheitsaktionen	Der Zuschuss wurde letztmalig im Jahr 2009 i. H. v. 375,00 € ausbezahlt. Eine Auszahlung im Jahr 2016 kann aufgrund der derzeitigen Haushaltslage im Rahmen des § 61 ThürKO nicht erfolgen.
<b>Summe:</b>	<b>15.387.610</b>				

\* gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

\*\* nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel

Nicht beinhaltet sind Zuschüsse für die Bereiche Jugend- und Sozialhilfe, die dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe sind, die Höhe der Ausgaben sich jedoch variabel gestalten.  
Siehe auch Übersicht freiwillige Leistungen unter Anhang III sowie Anlage 4 (ab Buchstabe C)

**V. Entwicklung der Ausgaben für Soziale Leistungen in TEUR**

Stand: 07.12.2016

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Sozialhilfeausgaben*	20.418	21.737	22.338	23.335	25.050	28.381	30.136	30.395	30.717	31.044	31.330	31.667	32.008	32.355	29.842	k. A.

Beurteilung der Entwicklung:

Die Stadt Eisenach muss im Vergleich zu anderen Aufgabenträgern für die Erledigung der Pflichtaufgaben im Bereich der Sozialen Sicherung erheblich mehr Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zentralörtlichen Funktion im Vergleich zum Landkreisgebiet wesentlich mehr soziale Einrichtungen vorgehalten werden, wofür naturgemäß auch ein höherer Finanzierungsaufwand entsteht. Zudem ist auch für die Stadt Eisenach die Feststellung zu treffen, dass in verdichteten städtischen Siedlungsbereichen die Fallzahlen im Vergleich zu ländlich geprägten Regionen im bundesweiten Durchschnitt immer höher sind. Die schon mehrfach geforderte gesetzgeberische Neuverteilung der Soziallasten im Rahmen des Finanzausgleichs ist derzeit nicht absehbar.

\* aus den Gruppen 73-78

Der Aufwand pro Einwohner getrennt nach Aufwand für Sozialhilfe und Jugendhilfe ist in Anlage 1 ersichtlich.

**VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit**

Stand: 07.12.2016

Zu nennen sind mindestens die Aufgaben, die in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf die Möglichkeit zur Kommunalen Zusammenarbeit hin geprüft wurden

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
00		
01		
02		
03		
05		
06		
08		
11	Der Landkreis und die Stadt vereinbaren zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung die off. Dienstleistungen der KFZ-Zulassungsstelle der Stadt und der Außenstelle der KFZ-Zulassungsstelle WAK in den Räumen des Landkreises in der Liegenschaft E.-Thälmann-Str. 74 in EA zu bringen.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Personalgestaltung und gemeinsame Nutzung von Liegenschaften zur Durchführung von Zulassungsaufgaben. Die Vertragsbestandteile sind optimiert.
11	Die Stadt übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.-1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tag des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde teilweise auf den Wartburgkreis. Der Landkreis verpflichtete sich, diese Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Jagdbehörde zu erfüllen. Die Vereinbarung wurde mit der 1. Änderung vom 12.12.2008 und der 2. Änderung im Jahr 2015 aufgabenmäßig erweitert.	Zweckvereinbarung mit dem Wartburgkreis zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde.
11	Waffenrecht (übertragener Wirkungskreis gemäß § 3 ThürKO)	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Jahr 2015.

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
12		
13	<p>Die bislang der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte übertragenen Aufgaben einer Stützpunkfeuerwehr des Wartburgkreises werden seit Eintritt der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach weiterhin zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis von der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte - nachfolgend Stützpunkfeuerwehr Eisenach genannt - wahrgenommen. Die Stützpunkfeuerwehr Eisenach verpflichtete sich, entsprechend dem zugewiesenen Ausrückebereich andere Feuerwehren des Wartburgkreises zu unterstützen und wird zu Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.</p>	<p>Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunkfeuerwehr für den Wartburgkreis. Auf Grund dieser Zweckvereinbarung ist die Feuerwehr Eisenach Stützpunkfeuerwehr für einen Teil des nördlichen Wartburgkreises.</p>
13	<p>Die Gemeinde Krauthausen übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen /Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach</p>
13	<p>Die Gemeinde Hørselberg-Hainich übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Kindel auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hørselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach</p>
14	<p>Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichteten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -abwehr, die die Vorhaltung und den Aufbau der Katastrophenschutzeinheiten und -fahrzeuge betreffen, aufeinander abzustimmen. Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger. Der Landkreis und die Stadt stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz. Die Aufgabenträger lassen sich von dem Gedanken leiten, dass eine sinnvolle Abwehr von Katastrophen nur durch zusammengefasste Einheiten möglich ist.</p>

4. Fortschreibung

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
16	Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung ab 01.01.1998 und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und zugleich alle damit verbundenen Befugnisse sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.	Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis. Als kreisfreie Stadt ist Eisenach Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe wurde an den Wartburgkreis abgegeben. Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Krankenkassen getragen. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
16	Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind überein gekommen, die vom Wartburgkreis betriebene Leitstelle in der Weise zu nutzen, dass auch die der Stadt obliegenden Aufgaben durch die Leitstelle des Landkreises erfüllt werden.	Zweckvereinbarung über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle. Als kreisfreie Stadt hätte die Stadt Eisenach eine eigene Rettungsteilstelle vorzuziehen. Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe an den Wartburgkreis übertragen. Die für den Betrieb der Leitstelle entstehenden Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohner des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach ( derzeit 24,782 %) getragen. Ein anderer Abrechnungsmodus, z.B. anhand der Anzahl der Einsätze, würde für die Stadt Eisenach einen Mehraufwand bedeuten. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
20		
21		
22		
23		
24		
26		
27		
28		
29	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Einrichtung der Kreisbildstelle wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt Eisenach übergeben (damit verbunden war die unentgeltliche Übergabe sämtlichen Inventars). Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, dem Wartburgkreis die Mitbenutzung für die seiner Trägerschaft unterliegenden Schulen insbesondere im Altlandkreis Eisenach unentgeltlich zu gestatten. Zwischenzeitlich wurde der Wartburgkreis ab dem Jahr 2011 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung über vertragliche Vereinbarung im Umfang der Mitnutzung an den Kosten beteiligt.	Vereinbarung zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach über die Mitbenutzung des Bildungsmedienzentrums der Stadt Eisenach.



Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
30		
31		
32		
33	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Musikschule "Johann Sebastian Bach" wurde mit Wirkung vom Tage des Eintrittes der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Die Stadt tritt in die bestehenden Benutzungsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein. Die Stadt gestattet dem Wartburgkreis die Mitbenutzung der Musikschule, indem sie sich verpflichtet, Schüler, die ihren Wohnsitz im Wartburgkreis haben, zu gleichen Bedingungen wie städtische Schüler, aufzunehmen.	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis.
34		
35	Kooperation bzw. gemeinsamer Betrieb der Volkshochschule Eisenach mit der Volkshochschule des Wartburgkreises	Ausgehend von den Ergebnissen der Gespräche mit dem Wartburgkreis in den Jahren 2012+2013 zeichnete sich ab, dass der Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Volkshochschule nicht realisiert wird.
36		
37		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
48		
49		
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tage des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Gesundheitsdienstes auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen.</p> <p>Der Wartburgkreis verpflichtete sich, die der Stadt Eisenach obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Gesundheitsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Gesundheitsamtes, welche personell und sächlich so ausgestattet sein muss, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadt sichergestellt ist. Die Stadt hat für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.04.2002 die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Veterinärwesens- und der Lebensmittelüberwachung auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche personell und sachlich so ausgestattet sein muss, dass eine aufgabensprechende Betreuung der Stadt sichergestellt ist.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Stadt auf den Wartburgkreis ergibt sich die Zweckdienlichkeit auch einer gemeinsamen Durchführung der beiden Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des IfSG. Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aufeinander abzustimmen und, soweit gebietsübergreifend erforderlich, gemeinsam zu entscheiden.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.</p>
51		

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
65		
66		
67		
68		
69		
70		
72		
73		

4. Fortschreibung

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		

**VII. Umlagen** 07.12.2016

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr 2017 in €
Krankenhausumlage (HHSt. 51000.711000)	433.926
Umlage an Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV); Bereich Abwasserentsorgung (HHSt. 70000.713000)	260.700

**VIII Schuldendienste**

**Übersicht über den Schuldenstand**

07.12.2016

Stadt Eisenach  
42.417

Name der Gemeinde:  
Einwohnerzahl per 31.12.2015:

Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8
Art der Schulden	Stand zu Beginn des Vorjahres in € (01.01.2016)	Stand zu Beginn des Planjahres in € (01.01.2017)	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres (31.12.2017) in €	Stand zum 31.12. des Vorjahres in € (EW (31.12.2015)	Stand vergleichbarer Gemeindegroßenklasse zum 31.12. des Vorjahres in €/EW (Stadt Suhl: EW per 31.12.2015: 36.778)	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7=100)
<b>1. Kreditmarktschulden</b>	<b>27.785.753</b>	<b>25.857.747</b>	<b>0</b>	<b>1.456.850</b>	<b>24.400.897</b>	<b>655</b>	<b>540</b>	<b>121</b>
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten <sup>1)</sup>	27.785.753	25.857.747	0	1.456.850	24.400.897	655	540	121
1.2 inländischen Bausparkassen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.4 der Bundesagentur für Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.6 sonstigen Sozialversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7 sonstigen inländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8 ausländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>2. Schulden bei öffentlichen Haushalten</b>	<b>988.973</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Schulden								
2.1 beim Bund	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.2 beim Land <sup>2)</sup>	988.973	0	0	0	0	24	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.3 bei Gemeinden (Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.4 bei Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
<b>3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte</b>	<b>811.265</b>	<b>730.135</b>	<b>0</b>	<b>81.130</b>	<b>649.005</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon								
4.1 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.2 Restkaufgelder	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc. <sup>3)</sup>	811.265	730.135	0	81.130	649.005	19	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
<b>5. Innere Darlehen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>
<b>6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen<sup>3)</sup></b>	<b>11.770.377</b>	<b>11.284.860</b>	<b>0</b>	<b>491.068</b>	<b>10.793.792</b>	<b>277</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>
<b>7. Summe</b>	<b>41.366.368</b>	<b>37.872.742</b>	<b>0</b>	<b>2.029.046</b>	<b>35.843.694</b>	<b>975</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>

1) Teile der hier ausgewiesenen Beträge stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahme Sanierung und Umbau der Jakobsschule, welche mittels eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes erfolgte.

2) Die hier ausgewiesenen Beträge setzen sich aus Bürgschaften für SWG, SWE und GIS (15,6 Mio. €) zusammen. Es existiert zudem ein Kontokorrentkredit für die Sportbad Eisenach GmbH mit einem Höchstbetrag von 2,2 Mio. € Details sind dazu in den Jahresrechnungen und im Haushalt ersichtlich.



**IX. Rücklagen** Stand: 07.12.2016

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Allgemeine Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Begründung für die Abweichungen:

Aufgrund der defizitären Lage des städtischen Haushaltes kann weder eine Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV noch eine allgemeine Rücklage erwirtschaftet werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV muss sich die Rücklage in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Die Mindestrücklage kann nicht wie gesetzlich vorgeschrieben vorgehalten werden. Das Vorhalten der Mindestrücklage ist neben der Zuführung an den Vermögenshaushalt ein weiteres wichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, welches von der Stadt Eisenach demnach nicht erfüllt werden kann.

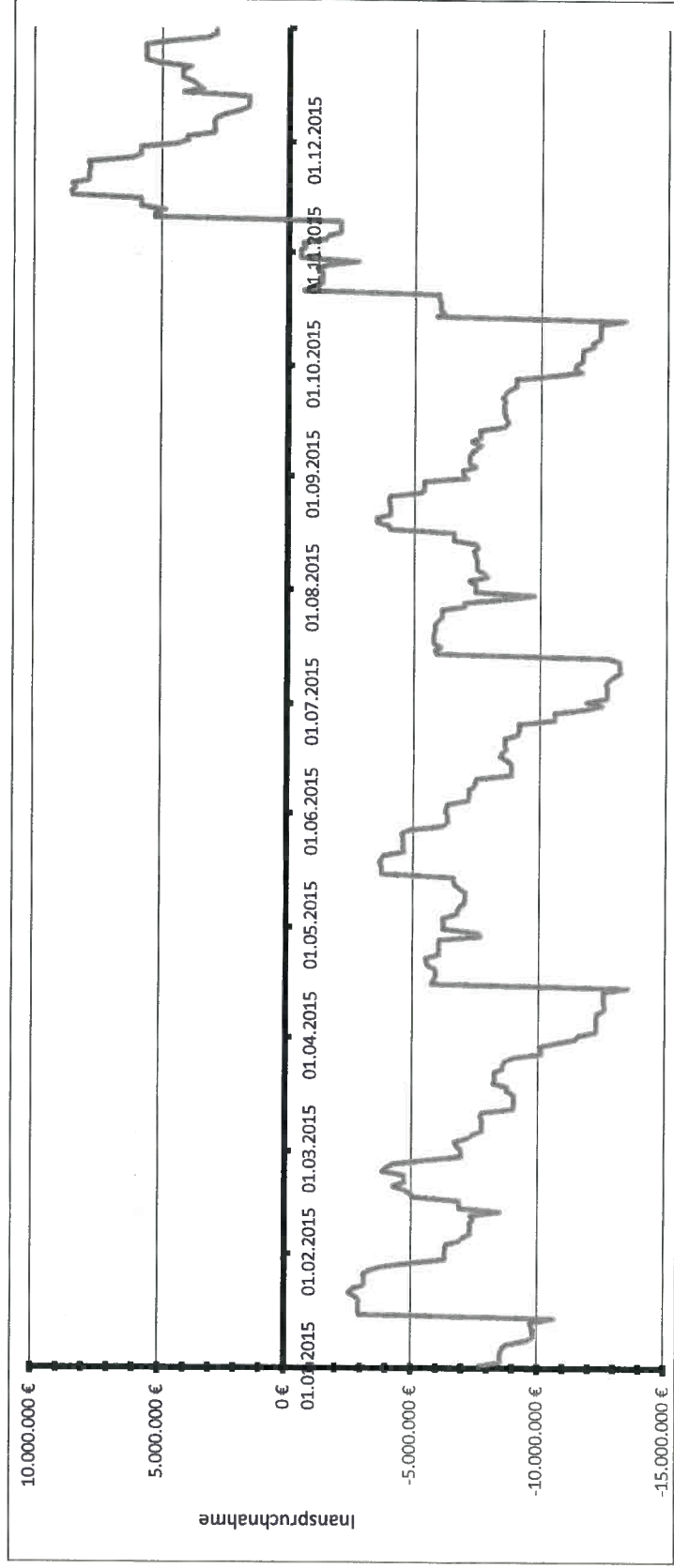
Zielstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenach muss es sein, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage künftig wieder dauerhaft vorhalten zu können. Erst wenn die Mindestrücklage vorgehalten und die Pflichtzuführung im Verwaltungshaushalt wieder vollständig erwirtschaftet werden kann, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach vollends gegeben sein.

Monetär würde sich die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt beziffern:

<b><u>Berechnung allgemeine Rücklage - Werte in EUR</u></b>	
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2014 (Rechnungsergebnis)	95.055.538
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2015 (Rechnungsergebnis)	98.020.782
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2016 (Plan)	112.930.945
Σ der Ausgaben 2014 bis 2016	306.007.265
Ø der Jahre 2014 bis 2016	102.002.422
<b>2 v.H. der durchschnittlichen Ausgaben ≙ Mindestrücklage</b>	<b>2.040.048</b>



**Stadt Eisenach**  
**Inanspruchnahme Kassenkredit 2015**  
**Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR**



Die positive Entwicklung ab 21. 10.2015 resultiert unter anderem aus der Landeszuweisung zur Förderung der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) i. H. v. 5,5 Mio €.

4. Fortschreibung

**Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2015  
Kassenkreditrahmen:  
15.000.000,00 €**

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-7.713.591,45	-6.338.474,62	-6.969.510,25	-11.610.909,21	-6.214.042,54	-6.283.418,76
2	-8.543.207,84	-6.362.430,31	-6.779.202,88	-12.287.274,63	-6.214.042,54	-6.328.754,94
3	-8.543.207,84	-6.383.859,32	-6.714.620,65	-12.287.274,63	-6.214.042,54	-6.363.618,90
4	-8.543.207,84	-6.887.912,61	-7.223.314,27	-12.287.274,63	-6.771.725,94	-7.157.039,28
5	-8.585.309,68	-7.052.092,79	-7.408.072,34	-12.287.274,63	-6.775.394,83	-7.220.120,98
6	-8.632.760,81	-7.343.128,72	-7.789.120,24	-12.287.274,63	-6.862.221,69	-7.220.120,98
7	-8.823.157,84	-7.343.128,72	-7.789.120,24	-12.311.781,33	-7.031.912,13	-7.220.120,98
8	-9.643.590,58	-7.343.128,72	-7.789.120,24	-12.590.904,16	-7.085.447,04	-7.429.144,60
9	-9.826.894,45	-7.327.616,55	-7.789.718,55	-12.612.587,39	-7.085.447,04	-7.462.735,54
10	-9.826.894,45	-7.464.924,36	-7.732.407,49	-12.587.252,30	-7.085.447,04	-7.510.845,21
11	-9.826.894,45	-7.359.448,46	-7.780.209,51	-12.587.252,30	-6.869.547,73	-8.878.696,60
12	-9.791.059,87	-8.510.573,02	-8.997.430,99	-12.587.252,30	-6.883.607,30	-8.888.819,31
13	-9.740.736,49	-6.909.544,53	-9.050.115,34	-12.572.473,52	-6.609.748,00	-8.888.819,31
14	-10.675.077,11	-6.909.544,53	-9.050.115,34	-13.533.693,84	-6.609.748,00	-8.888.819,31
15	-2.972.909,19	-6.909.544,53	-9.050.115,34	-5.744.991,05	-3.770.427,28	-8.730.212,41
16	-2.929.032,50	-5.107.332,67	-9.030.962,33	-5.829.043,73	-3.770.427,28	-8.451.066,34
17	-2.929.032,50	-4.991.934,77	-8.765.331,62	-5.923.189,20	-3.770.427,28	-8.502.819,73
18	-2.929.032,50	-4.727.629,70	-8.795.881,40	-5.923.189,20	-3.703.404,77	-8.688.757,22
19	-2.948.032,41	-4.294.203,86	-8.255.623,19	-5.923.189,20	-3.746.210,78	-8.627.635,14
20	-2.792.309,62	-4.711.406,14	-8.280.790,51	-5.619.994,38	-3.848.438,99	-8.627.635,14
21	-2.554.100,40	-4.711.406,14	-8.280.790,51	-5.570.511,13	-4.653.348,58	-8.627.635,14
22	-2.705.272,07	-4.711.406,14	-8.280.790,51	-5.522.261,83	-4.609.445,33	-9.131.657,64
23	-3.159.491,98	-3.869.070,92	-8.593.477,71	-6.056.170,02	-4.609.445,33	-9.176.232,71
24	-3.159.491,98	-4.017.488,88	-8.603.950,93	-6.049.072,52	-4.609.445,33	-9.203.172,01
25	-3.159.491,98	-4.279.252,05	-8.672.122,21	-6.049.072,52	-4.609.445,33	-9.172.940,08
26	-3.141.276,05	-5.557.683,65	-9.008.409,48	-6.049.072,52	-4.572.380,88	-10.592.344,84
27	-3.369.187,35	-6.969.510,25	-10.114.705,10	-6.065.788,33	-4.836.782,45	-10.592.344,84
28	-3.888.396,60	-6.969.510,25	-10.114.705,10	-7.708.828,57	-6.162.506,68	-10.592.344,84
29	-5.000.995,47		-10.114.705,10	-7.617.163,93	-6.358.702,21	-11.778.257,05
30	-6.338.474,62		-10.697.100,68	-6.214.042,54	-6.358.702,21	-12.448.045,74
31	-6.338.474,62		-11.456.347,09			
Summe	2.581,11	1.370,68	2.911,99	3.025,72	1.936,29	3.108,42
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRE)						
Zinssatz*	1,150 %	1,150 %	1,150 %	1,150 %	1,150 %	1,150 %

\* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.

Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.

Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.

Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten. (Der Betrag für die Inanspruchnahme des Kassenkredits am 16.06.2015 wurde berichtigt)

(Der Betrag für die Inanspruchnahme des Kassenkredits am 16.06.2015 wurde berichtigt)

**Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2015  
Kassenkreditrahmen:  
15.000.000,00 €**

	Julii	August	September	Oktober	November	Dezember	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-11.865.093,32	-7.440.832,81	-6.928.629,11	-11.386.279,54	-491.562,63	1	3.978.256,83
2	-12.644.740,59	-7.440.832,81	-6.912.287,82	-11.653.969,80	-665.950,16	2	4.007.100,51
3	-12.647.911,62	-7.189.806,78	-7.437.278,09	-11.653.969,80	-577.360,76	3	2.940.216,43
4	-12.647.911,62	-7.906.936,36	-7.180.825,22	-11.653.969,80	-1.455.113,61	4	2.934.868,92
5	-12.647.911,62	-7.801.598,95	-7.180.825,22	-11.659.173,27	-1.592.122,51	5	2.934.868,92
6	-12.619.583,44	-7.496.970,19	-7.180.825,22	-12.083.711,29	-2.051.986,66	6	2.934.868,92
7	-12.733.616,32	-7.484.925,64	-7.273.208,73	-12.039.265,36	-2.051.986,66	7	2.846.157,46
8	-12.926.312,39	-7.484.925,64	-7.445.014,51	-12.321.208,31	-2.051.986,66	8	2.557.335,56
9	-13.183.626,50	-7.484.925,64	-7.635.403,16	-12.338.168,76	-2.070.234,12	9	1.985.467,49
10	-13.156.579,48	-7.421.593,56	-7.285.373,56	-12.338.168,76	5.255.344,30	10	1.570.003,59
11	-13.156.579,48	-7.391.449,10	-7.607.655,32	-12.338.168,76	5.226.606,71	11	1.570.590,59
12	-13.156.579,48	-7.519.125,51	-7.607.655,32	-12.330.238,68	4.874.959,95	12	1.570.590,59
13	-12.728.021,22	-7.476.143,72	-7.607.655,32	-13.308.963,86	5.797.481,31	13	1.570.590,59
14	-5.938.563,67	-6.581.499,44	-8.571.090,57	-5.890.856,88	5.797.481,31	14	4.156.891,28
15	-5.848.324,90	-6.581.499,44	-8.704.950,36	-6.168.453,78	5.797.481,31	15	3.395.420,00
16	-6.063.713,17	-6.581.499,44	-8.677.462,42	-6.015.466,09	8.494.988,66	16	3.606.046,57
17	-5.786.368,80	-4.059.501,05	-8.597.330,81	-6.015.466,09	8.520.018,10	17	3.787.880,26
18	-5.786.368,80	-4.008.731,86	-8.545.592,34	-6.015.466,09	8.391.667,33	18	4.187.392,42
19	-5.786.368,80	-3.535.136,34	-8.545.592,34	-5.966.626,25	8.495.084,97	19	4.187.392,42
20	-5.817.823,18	-3.512.100,14	-8.545.592,34	-5.960.744,08	7.845.137,11	20	4.187.392,42
21	-5.848.130,71	-4.068.692,06	-8.584.152,03	-620.204,33	7.845.137,11	21	3.871.862,05
22	-5.857.561,32	-4.068.692,06	-8.492.023,14	-933.154,41	7.845.137,11	22	5.097.356,04
23	-5.952.220,65	-4.068.692,06	-8.590.946,09	-1.333.653,20	7.791.881,33	23	5.604.592,60
24	-6.109.158,78	-4.034.707,07	-8.723.960,10	-1.333.653,20	7.793.672,27	24	5.604.592,60
25	-6.109.158,78	-4.014.713,79	-9.020.501,73	-1.333.653,20	7.861.260,31	25	5.604.592,60
26	-6.109.158,78	-4.043.822,65	-9.020.501,73	-1.352.951,64	6.131.539,87	26	5.604.592,60
27	-7.020.368,39	-5.307.405,75	-9.020.501,73	-1.140.506,02	5.812.968,38	27	5.604.592,60
28	-7.001.007,40	-5.400.936,89	-10.459.665,95	-1.567.818,11	5.812.968,38	28	4.503.443,49
29	-8.581.236,45	-5.400.936,89	-11.608.448,45	-2.767.964,39	5.812.968,38	29	3.176.134,96
30	-9.766.012,97	-5.400.936,89	-11.358.733,44	-491.562,63	4.353.152,62	30	2.855.767,21
31	-7.440.832,81	-7.095.733,42		-491.562,63		31	2.855.767,21
Summe	2.493,50	1.056,71 €	2.299,75 €	3.390,46 €	20,91 €		138,60 €
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	0,85 %	0,85 %	0,85 %	0,85 %	0,85 %		0,85 %
Zinssatz*	0,85 %	0,85 %	0,85 %	0,85 %	0,85 %		0,85 %

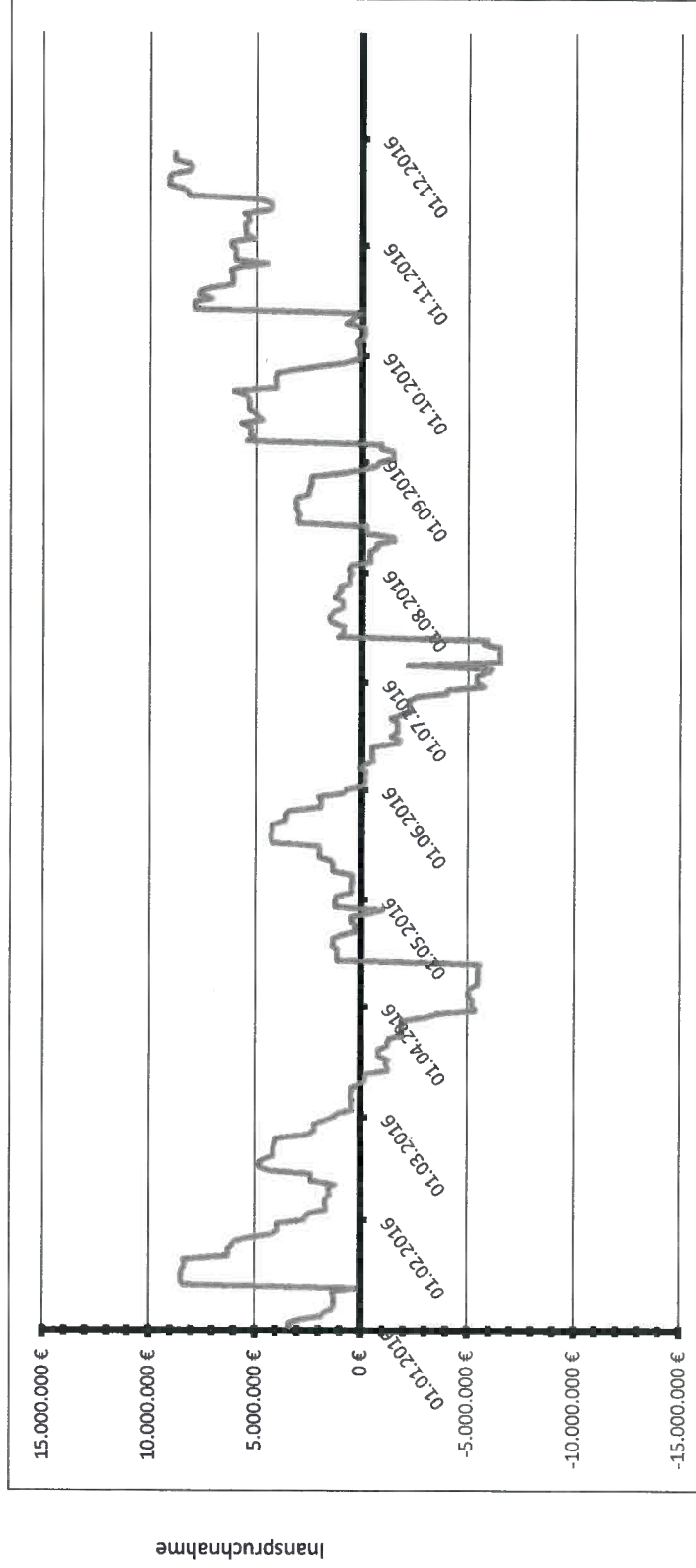
\* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.  
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinsätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.  
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.  
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.



**Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:**

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.  
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher im Formblatt nicht ausgefüllt werden.**

**Stadt Eisenach**  
**Inanspruchnahme Kassenkredit 2016**  
**Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR**





**Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2016**  
**Kassenkreditrahmen:** 15.000.000,00 €

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	3.357.734,19 €	2.643.421,01 €	1.290.016,15 €	-5.224.161,92 €	1.227.287,00 €	714.992,73
2	3.357.734,19 €	2.592.712,93 €	1.115.199,91 €	-5.224.161,92 €	1.167.004,21 €	-49.655,59
3	3.357.734,19 €	2.414.970,76 €	449.831,90 €	-5.224.161,92 €	410.258,87 €	-165.602,53
4	2.868.899,74 €	1.642.183,84 €	438.221,68 €	-5.052.682,47 €	443.496,17 €	-165.602,53
5	1.869.078,09 €	1.678.280,16 €	438.221,68 €	-5.052.682,47 €	443.496,17 €	-165.602,53
6	1.743.685,86 €	1.678.280,16 €	438.221,68 €	-5.121.225,55 €	404.535,88 €	-195.733,60
7	1.343.343,98 €	1.678.280,16 €	480.273,07 €	-5.467.145,19 €	404.535,88 €	77.541,59
8	1.258.773,51 €	1.508.636,47 €	442.640,72 €	-5.492.401,17 €	404.535,88 €	-146.764,87
9	1.258.773,51 €	1.563.864,06 €	441.744,34 €	-5.492.401,17 €	1.330.534,12 €	-545.453,92
10	1.295.637,49 €	1.209.472,74 €	98.385,75 €	-5.492.401,17 €	1.332.288,44 €	-499.469,43
11	1.325.689,72 €	2.365.228,41 €	-176.636,23 €	-5.496.067,03 €	1.337.047,80 €	-499.469,43
12	263.496,66 €	2.365.228,41 €	-176.636,23 €	-5.513.433,43 €	1.426.906,06 €	-499.469,43
13	8.375.510,22 €	2.365.228,41 €	-176.636,23 €	-5.597.559,22 €	1.991.270,72 €	-498.119,94
14	8.480.774,19 €	4.360.416,11 €	-1.248.283,86 €	1.136.182,18 €	1.991.270,72 €	-1.714.779,86
15	8.480.774,19 €	4.360.416,11 €	-1.219.197,30 €	1.148.683,43 €	1.991.270,72 €	-1.789.941,75
16	8.480.774,19 €	4.770.946,80 €	-1.161.104,20 €	1.148.683,43 €	1.991.270,72 €	-1.387.338,89
17	8.327.216,82 €	4.798.253,60 €	-1.275.645,62 €	1.148.683,43 €	4.175.347,27 €	-1.671.712,02
18	8.301.573,49 €	4.598.041,72 €	-808.109,29 €	1.341.584,38 €	4.226.810,83 €	-1.671.712,02
19	6.242.702,45 €	4.134.159,10 €	-808.109,29 €	1.333.220,05 €	4.265.202,95 €	-1.671.712,02
20	6.242.702,45 €	4.134.159,10 €	-808.109,29 €	1.327.199,00 €	4.206.580,26 €	-1.685.137,91
21	6.242.702,45 €	4.134.159,10 €	-1.240.130,74 €	960.267,35 €	4.206.580,26 €	-1.366.112,88
22	6.242.702,45 €	4.076.413,08 €	-1.236.860,11 €	256.493,73 €	4.206.580,26 €	-1.821.615,65
23	6.242.702,45 €	4.031.003,20 €	-1.323.897,93 €	256.493,73 €	3.598.663,49 €	-2.245.824,89
24	6.242.702,45 €	3.991.582,24 €	-1.896.835,90 €	256.493,73 €	3.546.033,27 €	-2.261.348,14
25	6.075.264,40 €	2.546.011,64 €	-1.896.835,90 €	452.111,92 €	3.547.536,45 €	-2.261.348,14
26	5.956.950,37 €	2.198.978,33 €	-1.896.835,90 €	478.855,96 €	3.391.792,49 €	-2.261.348,14
27	5.354.822,67 €	2.198.978,33 €	-1.896.835,90 €	-332.389,69 €	1.914.923,44 €	-2.568.188,13
28	4.191.430,38 €	2.198.978,33 €	-1.896.835,90 €	-977.302,65 €	1.914.923,44 €	-4.029.242,84
29	3.908.290,09 €	1.725.061,96 €	-3.052.314,05 €	1.227.287,00 €	1.914.923,44 €	-4.038.079,83
30	3.908.290,09 €		-3.562.383,15 €	1.227.287,00 €	2.011.132,20 €	-5.752.959,47
31	3.908.290,09 €		-5.374.380,95 €		899.143,82 €	
Summe	0,71	0,19	0,21	911,75	183,93	19,39
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)						
Zinssatz*	0,850 %	0,850 %	0,850 %	0,850 %	0,850 %	0,850 %

Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Beitrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.  
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,25% Aufschlag.  
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.  
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbeitrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2016  
Kassenkreditrahmen:  
15.000.000,00 €

Jul	August	September	Oktober	November	Dezember	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-5.420.905,21	441.410,06	-804.082,14	116.023,66	6.165.771,16	1
2	-5.420.905,21	606.910,28	-1.467.508,46	116.023,66	6.163.163,69	2
3	-5.420.905,21	500.479,88	-1.467.508,46	116.023,66	5.129.520,49	3
4	-5.934.255,59	-376.414,87	-1.467.508,46	146.119,98	5.493.172,57	4
5	-6.082.276,08	-397.999,90	-882.557,28	226.408,77	5.493.172,57	5
6	-2.183.215,43	-397.999,90	-911.394,43	-38.843,25	5.493.172,57	6
7	-6.498.674,95	-697.999,90	5.398.026,51	-134.389,89	5.534.909,37	7
8	-6.472.474,34	-692.379,53	5.086.952,42	-134.389,89	5.327.389,53	8
9	-6.472.474,34	-698.407,15	5.278.685,75	-134.389,89	5.380.542,62	9
10	-6.472.474,34	-1.533.818,57	5.278.685,75	725.007,73	5.541.580,55	10
11	-6.463.642,55	-1.490.033,69	5.278.685,75	446.538,37	4.271.559,09	11
12	-5.743.066,63	-202.784,94	5.670.806,04	382.098,74	4.271.559,09	12
13	-5.898.184,72	-202.784,94	4.723.847,90	37.254,11	4.271.559,09	13
14	1.094.959,15	-202.784,94	4.920.369,32	7.867.742,82	4.819.611,97	14
15	877.551,56	2.994.117,21	5.033.836,36	7.867.742,82	8.146.047,79	15
16	877.551,56	3.036.633,74	5.322.896,75	7.867.742,82	8.191.186,70	16
17	877.551,56	2.941.804,99	5.322.896,75	7.080.406,11	8.472.545,87	17
18	1.418.127,84	2.992.085,38	5.358.096,32	7.623.288,25	9.082.827,69	18
19	1.545.762,56	3.108.610,25	5.469.510,51	7.623.288,25	9.082.827,69	19
20	1.446.795,37	3.108.610,25	6.025.559,07	6.105.486,00	8.986.038,28	20
21	1.328.317,30	3.108.610,25	6.025.559,07	6.105.486,00	8.986.038,28	21
22	907.512,30	3.093.328,35	4.021.107,16	6.105.486,00	8.080.679,24	22
23	907.512,30	2.518.014,63	4.042.496,96	6.105.486,00	8.000.078,48	23
24	907.512,30	2.504.437,50	4.042.496,96	6.094.805,27	8.114.355,79	24
25	1.274.378,33	2.470.415,40	4.042.496,96	6.198.759,44	8.813.917,64	25
26	1.154.979,54	2.382.014,84	3.970.604,94	5.825.062,43	8.813.917,64	26
27	963.153,96	2.382.014,84	3.155.815,40	4.497.467,89	8.813.917,64	27
28	1.059.259,62	2.382.014,84	2.017.573,31	5.966.869,09		28
29	557.382,16	987.955,83	746.921,28	5.966.869,09		29
30	557.382,16	-7.954,70	116.023,66	5.966.869,09		30
31	557.382,16	-680.669,43		5.966.869,09		31
Summe Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	34,69					
Zinssatz*	0,850 %	0,850 %	0,850 %	0,850 %	0,850 %	0,850 %

Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditlimit abgeschlossen. Hier kam die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.

Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,25% Aufschlag.

Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.

Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

**Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:**

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltsatzung festgelegt.  
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher nicht ausgefüllt werden.**

Tabelle 1

Stand: 07.12.2016

Kreisfreie Stadt Eisenach  
Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2015: 42.417  
558.982

Anteilige Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2015:

Tabelle 1

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in v. H.		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € / EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegroßenklassen bezogen auf das Vor- und /oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegroßenklassen bezogen auf das Vor- und /oder Vorvorjahr in € / EW		Hebesatz des Planjahres in %		Voraus. Aufkommen des Planjahres in € / EW auf Basis Planwert 2017 und EW VU (2015)	
	Vorjahr (2015)	Vorjahr (2016)	Vorjahr (2015)	Vorjahr (2016)**	Vorjahr (2015)*	Vorjahr (2016)*	Vorjahr (2015)*	Vorjahr (2016)*	lfd. HH-Jahr (2017)**	lfd. HH-Jahr (2017)**	lfd. HH-Jahr (2017)**	lfd. HH-Jahr (2017)**
Grundsteuer A	332	332	1	2	305	k. A.	k. A.	k. A.	332	1	332	1
Grundsteuer B	472	472	127	128	424	k. A.	k. A.	k. A.	472	128	472	128
Gewerbesteuer (brutto)	460	460	288	316	404	k. A.	k. A.	k. A.	480	330	480	330

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; Realsteueraufkommen, Realsteuerebesätze... 2014 nach Kreisen  
\* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer nur bis zum Jahr 2014 veröffentlicht.  
\*\* Planungsunterlagen Haushalt 2016 /2017 der Stadt Eisenach

Tabelle 2

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € / EW**		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegroßenklassen bezogen auf das Vor- und /oder Vorvorjahr in € / EW****		Voraus. Aufkommen des Planjahres in € / EW auf Basis Planwert 2017 und EW VU (2015)	
	Vorjahr (2015)	Vorjahr (2016)**	Vorjahr (2015)*	Vorjahr (2016)*	lfd. HH-Jahr 2017	lfd. HH-Jahr 2017
Vergnügungs- und Spielapparatsteuer	13,82	13,67	k. A.	k. A.	13,67	13,67
Hundesteuer	3,76	4,13	k. A.	k. A.	4,20	4,20
Legalssteuer						
Zweitwohnungssteuer	0,80	0,83	k. A.	k. A.	0,83	0,83
sonstige Steuern: davon Tourismusförderabgabe:	7,13 7,13	7,07 7,07	k. A.	k. A.	7,07 7,07	7,07 7,07
Verwaltungsgebühren*** Gruppierung 10	38,10	32,45	k. A.	k. A.	33,49	33,49

Anteilige EW-Zahl per 31.12.2015: 42.417  
Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer nur bis zum Jahr 2014 veröffentlicht.  
\*\* Planungsunterlagen Haushalt 2016 /2017 der Stadt Eisenach  
\*\*\* Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung 2015  
\*\*\*\* Anteilige Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2015:



**Entwicklung der Gewerbesteuer (in TEUR)**

Stand: 07.12.2016

Tabelle 4

Jahr	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
12.677	11.831	10.251	13.387	12.231	13.400	14.000	14.200	14.400	14.600	14.800	15.000	15.200	15.400	15.600	k. A.	

Beurteilung der Entwicklung:

Die im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gute Wirtschaftsstruktur und der daraus abzuleitende volkswirtschaftliche Nutzen für Eisenach und die umliegende Region spiegeln sich leider nicht direkt bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Stadt wider.

Das Gewerbesteueraufkommen ist schwer planbar. Sie unterliegt jährlich großen Schwankungen. Die Steuerfestsetzung durch die Stadt Eisenach ist an die Grundlagenbescheide der Finanzämter gebunden, diese wiederum an die Erklärungen der Gewerbesteuerpflichtigen. Die Höhe des Differenzbetrages sowie der Zeitpunkt der Veranschlagung sind nicht steuerbar, so dass bei diesem Einnahmekonto immer mit Planabweichungen zu rechnen sein wird.

\* aus der Untergruppe 003



Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Tabelle 5

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Bezeichnung	Weiche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus- wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Fiskaljahr
Grundsteuer A	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2015 von 332 v.H. auf 2 v.H. erfolgt.	0
Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 472 v.H. erfolgt.	0
Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 460 v.H. erfolgt.	0
Vergütungs- und Spielapparatesteuer	Mit Wirkung 01.01.2015 ist eine neue Spielapparatesteuersatzung in Kraft getreten. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage nunmehr ausschließlich die Bruttokasse. Die Steuersätze wurden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten von 12 v.H. auf 15 v.H. erhöht. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten wurde der Festbetrag je Gerät und Monat in Spielhallen von 41 € auf 51 € und sonstigen Aufstellorten von 21 € auf 26 € verändert und für Apparate mit sex- und gewaltverherrlichenden Spielen wird der Steuersatz nunmehr auf 30 v. H. der Bruttokasse bzw. 650 € je Gerät festgesetzt.	0
Hundesteuer	Die Hundesteuer wurde ab 01.01.2013 von 60 € für normale (300 € für gefährliche) Hunde auf 72 € für normale (324 € für gefährliche) Hunde erhöht. Mit Wirkung ab 01.01.2015 erfolgte die Erhöhung auf 84 € für normale (600 € für gefährliche) Hunde.	0
Jagdsteuer	-	0
Zweitwohnungs- steuer	Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach wurde letztmalig zum 01.01.2006 hin geändert.	0
sonstige Steuern	Die Tourismusergänzungsabgabe (TFA) für Übernachtungen in der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 erstmals eingeführt.	0
Verwaltungs- gebühren	Das Kostenverzeichnis A der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 26.11.2011 geändert.	0
Kindertages- betreuung	Die 2. Änderungsatzung zur Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung ist aufgrund der HSK-Maßnahme LNR 012 (Ursprungs-HSK 2012) durch Stadtratsbeschluss am 05.06.2013 beschlossen worden (Beschluss-Nr. SIR/0754/2013) und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Die 3. Änderungsatzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten und beinhaltet veränderte Regelungen zur Verpflegung und Einkommensanrechnung.	0



Tabelle 5

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgebetrieb
Trinkwasser- versorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Abwasserentsorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Müllentsorgung	ausgelagert in Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV)	
Bestattungswesen	Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung wurde mit Wirkung ab 18.07.2013 beschlossen. Derzeit wird die nächste Kalkulation der Friedhofsgebühren in Angriff genommen.	betrifft Wirtschaftsplan optimierter Regiebetrieb
Musikschule	Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 um 10 % erhöht.	0
Volkshochschule	Die Gebühren für die Nutzung der Volkshochschule wurden mit Wirkung ab 01.09.2014 erhöht.	0
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH; letzte Erhöhung per 01.07.2015	
Straßenreinigung	Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wurde mit der 3. Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert. Die Ergebnisse der Nachkalkulation 2011, die Vorkalkulation 2013 bis 2016 und die Ermittlung der Tarife wurden darin eingearbeitet.	0
Bücherei	Die Gebühren für die Nutzung der Bibliothek wurden mit Wirkung ab 11.05.2014 erhöht (6. Änderungs-satzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0

Tabelle 5

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Eisenach
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME)	
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	Eintrittsgelder für die städtischen Museen wurden im Jahr 2011 letztmalig erhöht. Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach wurde mit Wirkung ab 27.10.2013 geändert (2. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0
Sonsitige Besondere Entgelte	Marktgebührensatzung: Änderung voraussichtlich zum 01.01.2017; Schwerpunkt der Satzungsänderung ist eine Unterteilung der Zeit und Gebühren für die Marktplatznutzung außerhalb des Markthandels. Die bisherige Gebührenerhebung galt nur für eine ganztägige Nutzung. Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Vereinfachung im begleitenden Verwaltungshandeln. Die Änderungen der Gebühren (Verwaltungsgebühren) belaufen sich auf einen geringen Umfang (ca. 140 €), der HH-Ansatz 2017 verbleibt daher auf Vorjahreshöhe.  Hortgebührensatzung: Die neue Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Es wurde u. a. die Gebührenhöhen neu kalkuliert.	0
	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde mit der 2. Änderungssatzung mit Wirkung ab 18.07.2010 geändert und die Gebühren erhöht. 2015 erfolgte nochmals eine Überprüfung. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.08.2015 (SR/0232/2015) wurde die 3. Änderungssatzung beschlossen, in Kraft getreten am 25.10.2015	0

**XIII. Einnahmen aus bestehenden Forderungen**

Stand: 07.12.2016

**Forderungsübersicht zum 31.12. zum Ende des Planjahres**

Prognostische Werte zum 31.12.2016 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden. Das Formblatt kann zudem in der ausgereichten Form nicht verwendet werden.

**Gründe:**

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnehmerest (KER) bezeichnet (siehe dazu auch § 87 Nr. 23 ThürGemHV).

- Kasseneinnehmereste entstehen unter anderem dadurch, dass
- zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
- noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
- Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgten.

**Im Rahmen der Haushaltsrechnung ergibt sich hinsichtlich der Forderungen der Stadt Eisenach folgendes Bild zum 31.12.2015:**

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt ohne Altfehlbeträge	Gesamthaushalt ohne Altfehlbeträge
Kasseneinnehmereste per 31.12.2015 vorläufig -	3.605.756,79 €	2.894.199,50 €	6.499.956,29 €

Im Verwaltungshaushalt sind zum 31.12.2015 neue KER in Höhe von insgesamt 3.605.756,79 € zu verzeichnen. Im Jahr 2015 konzentrieren sich die Kassenreste auf die Einzelpläne 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 4 – Soziale Sicherung und 9 – Steuern, allgemeine Zuweisungen. Im Vermögenshaushalt wurden mit der Jahresrechnung 2015 Kassenreste mit einem Volumen in Höhe von 2.894.199,50 € gebildet und nach 2016 übertragen. Der Schwerpunkt liegt hier im Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr.

## 4. Fortschreibung

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

### Unbefristete Niederschlagungen

#### **Definition:**

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Eisenach ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 261 Abgabenordnung (AO)
- § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

**In der Stadt Eisenach wird die Dienstabweisung-Nr. 118/2006\* über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erlöschen von Forderungen angewendet.**  
(\* in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2008)

In dieser Dienstabweisung sind unter anderem der Geltungsbereich, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für Niederschlagungen geregelt:

#### **Geltungsbereich:**

Für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche Geldforderungen). Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften des ThürKAG i. V. m. den Vorschriften der AO anzuwenden.

#### **Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung:**

- Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass
- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
  - der Schuldner seinen Wohnsitz nachweislich ins unbekannte Ausland verlegt hat,
  - der Schuldner verstorben ist und Erben nicht vorhanden sind,
  - die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Euro fruchtlos verlaufen ist und gegen den Schuldner keine weiteren Ansprüche bestehen,
  - die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

#### **Verfahren:**

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichterzielbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die weiteren Inhalte der Dienstabweisung Nr 118/2006 verwiesen.

#### **Zuständigkeiten:**

- Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:
- bei Beträgen über 25.000 Euro der Oberbürgermeister und die Dezernenten,
  - bei Beträgen bis zu 25.000 Euro die Amtsleiter,
  - bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen + sonstigen Nebenforderungen der Leiter der Stadtkasse bzw. für den Bereich des Regiebetriebes der Leiter der Finanzbuchhaltung,
  - Die Niederschlagung von Forderungen, welche zu Insolvenzverfahren angemeldet werden, unterliegt unabhängig vom Wert dem jeweiligen Amtsleiter.

#### **Abschließende Bemerkungen:**

Entsprechend der vorgenannten Rechtsgrundlagen und Bestimmungen der Dienstabweisung wird bei der Bearbeitung von Niederschlagungen in der Stadt Eisenach verfahren.

**Stand der unbefristeten Niederschlagungen**

**1. Kernverwaltung:**

per:	31.12.2014	31.12.2015
	360.196,78 €	204.835,85 €

**2. Optimierter Regiebetrieb:**  
(Ausbuchungen netto)

per:	31.12.2014	31.12.2015 (vorläufig)
	23.235,86 €	5.882,72 €

4. Fortschreibung

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Stand: 07.12.2016

**XIV. Entwicklung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen**

Schlüsselzuweisung vom Land*	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr												
	2011	2012	2013	2014	2015	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
20.336.086,80	17.135.419,82	28.234.624,86	26.269.145,59	26.965.386,13	27.276.122	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	k. A.

**Beurteilung der Entwicklung**

Zur Veränderung von 2012 auf 2013 ist anzumerken, dass im Bereich der Schlüsselzuweisung keine reale Einnahmeerhöhung vorliegt. Vielmehr resultiert der erhöhte Ansatz aus der Überführung der besonderen Ergänzungszuweisungen der Haushaltsstellen 90000.091000, 90100.093000 sowie 41800.171000 in die Schlüsselmasse.

In 2014 hatte die Stadt Einbußen beim kommunalen Finanzausgleich zu verkraften. Im Jahr 2013 galt für die Stadt Eisenach eine Übergangslösung hinsichtlich der Höhe des Hauptansatzes. Nach § 36 ThürFAG wurde für die Stadt danach ein Hauptansatz von 136,3 v.H. festgesetzt.

Die Einnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zeigen den erwarteten Stand auf, die vorläufigen Zahlen wurden der Stadt mit Bescheid vom 05.01.2015 bekannt gegeben. Der Ansatz der Schlüsselzuweisung liegt danach lediglich rd. 0,6 Mio. € über dem Wert des Vorjahres.

Ein endgültiger Festsetzungsbescheid für das Jahr 2015 wurde mit Bescheid vom 06.07.2015 vom Land Thüringen erlassen. Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 19.06.2015 zum Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 wurden damit die Schlüsselzuweisungen nach § 6 ThürFAG wie folgt endgültig festgesetzt:

	voriäufige Festsetzung lt. Bescheid vom 05.01.2015	endgültige Festsetzung lt. Bescheid vom 06.07.2015	Unterschied
gemeindlicher Anteil:	10.407.686,03 €	10.470.713,87 €	+ 63.027,84 €
kreislicher Anteil:	16.466.292,24 €	16.494.672,26 €	+ 28.380,02 €
gesamt:	26.873.978,27 €	26.965.386,13 €	+ 91.407,86 €

Mit Festsetzungsbescheid vom 04.01.2016 wurde vom Land Thüringen die Schlüsselzuweisung für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt.

	Festsetzung lt. Bescheid vom 04.01.2016	Unterschiedsbetrag zur endgültigen Festsetzung 2015
gemeindlicher Anteil:	10.475.892,50 €	+ 5.178,63 €
kreislicher Anteil:	16.800.228,51 €	+ 305.556,25 €
gesamt:	27.276.121,01 €	+ 310.734,88 €

Die Veranschlagung für das Jahr 2017 erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung mit Berechnungs-Stand 31.08.2016 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Die mittelfristige Finanzplanung für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2016 bis 2020 offeriert auf Seite 40, dass die in der Finanzausgleichsmasse enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2016 und 2017 voraussichtlich auf ca. 1,232 Mrd. EUR bzw. 1,222 Mrd. EUR sinken werden (siehe auch Ausführungen im Vorbericht unter "Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen").

Die folgenden Finanzplanjahre wurden daher ohne Steigerungen angesetzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die tendenzielle Entwicklung, insbesondere aufgrund des anstehenden Auslaufens des bisherigen Länderfinanzausgleichs getroffen werden können.

\* aus der Untergruppe 041

Stand: 07.12.2016

**XV. Einnahmen aus Beteiligungen**

Ziffer aus I.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
00			
01			
02			
03			
	<b>Beteiligungen der Stadt allgemein</b>	<b>2.850</b>	<b>Einnahmen aus Betreuungsleistungen diverser städtischer Beteiligungen; z. B. für Aufsichtsratsschulungen, Protokollführung etc.; kontinuierliche Rechnungsstellung je nach Entstehungsgrund /Aufwand</b>
05			
06			
08			
11			
12			
13			
14			
16			
20			
21			
22			
23			
24			



4. Fortschreibung

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus I.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			

Ziffer aus I.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
47			
48			
49			
50			
51			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
65			
66			
67			
68			

## 4. Fortschreibung

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
69			
70			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	842.000	Im Haushalt 2017 ist in HHSt. 80100.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 842 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH3 ersichtlich.
81	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	50.000	Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 81710.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 50 T€ eingeplant, ebenso für die folgenden Finanzplanjahre.
82			
83			
84			
85			

Ziffer aus I.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
86	Sportbad Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	500.000	<b>Betrifft Vermögenshaushalt:</b> Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 86000.338000 eine Entnahme aus der Gewinnrücklage i. H. v. 500.000 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme E1 ersichtlich.
86	Sportbad Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	275.000	Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 86000.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 275.000 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH2 ersichtlich.
87	Wartburg-Sparkasse; Anstalt des öffentlichen Rechts; Die Stadt Eisenach ist neben dem Wartburgkreis Träger. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Wartburg-Sparkasse stellvertretende Vorsitzender des Verwaltungsrates kraft Amtes. Von den sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern werden gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Wartburg-Sparkasse aus dem Kreis der zum Stadtrat wählbaren Personen vom Stadtrat zwei Mitglieder gewählt. Die übrigen fünf wählt der Kreistag.	300.000	Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 87000.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 300.000 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH6 ersichtlich.
88			
89			
90			
91			

\* es ist mindestens die Rechtsform zu nennen und anzugeben, wie hoch das Stimmrecht der Gemeinde ist

4. Fortschreibung

Stadt Eisenach

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Stand: 07.12.2016

**XVI. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze in TEUR**

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
geplanter Fehlbetrag***			0	0*	0**	-4.365	-5.504	-6.461	-6.663	-7.315	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
geplanter Überschuss			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung:			0											

\* unter Einplanung Bedarfszuweisung  
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 9.079,7 TEUR)

\*\* unter Einplanung Bedarfszuweisung  
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 9.537,4 TEUR)

\*\*\* siehe Anlage 7 Nr. 1 (Summe VWHH+VMHH)

Begründung für die Abweichung:

Ende des Konsolidierungszeitraums (Angabe des Jahres): **2022**

Das Konsolidierungskonzept wurde mit Beschluss (Nr.) vom (Datum) beschlossen.

- Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 StR/0621/2012 26. September 2012
- 1. Fortschreibung 2014 StR/0094/2014 02. Dezember 2014
- 2. Fortschreibung 2015 StR/0242/2015 22. September 2015
- 3. Fortschreibung 2016 StR/0368/2016 10. Mai 2016

4. Fortschreibung Vorlage-Nr. 0671-StR/2016 Einbringung voraussichtlich am 13.12.2016

**XVII. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Jahresrechnung**

Stand: 07.12.2016

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1
Jahr	2013	2014	2015
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0

**XVIII. Demografische Entwicklung**

Jahr	-5	0	+5	+10
2010	2010	2015	2020	2025
Einwohneranzahl im Haushaltsjahr*	42.750	41.702	41.940	41.972

\*Quelle:

Amtliche Einwohnerzahlen

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 nach Kreisen ( am 31.12. des jeweiligen Jahres ) in Thüringen  
 Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

4. Fortschreibung

Stadt Eisenach  
Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

**XIX. Konsolidierungsmaßnahmen**

Es werden die Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, die den Haushaltsplan der Stadt Eisenach betreffen. Maßnahmen für den operativen Regelbereich sind in Anlage 6 einschließlich. Maßnahmen zu Personalkosten sind im Mittelmehrfach der Anlage 6 unter Nr. 11-14, 17-18, 20-21, 23-24, 26-27, 29-30, 32-33, 35-36, 38-39, 41-42, 44-45, 47-48, 50-51, 53-54, 56-57, 59-60, 62-63, 65-66, 68-69, 71-72, 74-75, 77-78, 80-81, 83-84, 86-87, 89-90, 92-93, 95-96, 98-99, 101-102, 104-105, 107-108, 110-111, 113-114, 116-117, 119-120, 122-123, 125-126, 128-129, 131-132, 134-135, 137-138, 140-141, 143-144, 146-147, 149-150, 152-153, 155-156, 158-159, 161-162, 164-165, 167-168, 170-171, 173-174, 176-177, 179-180, 182-183, 185-186, 188-189, 191-192, 194-195, 197-198, 200-201, 203-204, 206-207, 209-210, 212-213, 215-216, 218-219, 221-222, 224-225, 227-228, 230-231, 233-234, 236-237, 239-240, 242-243, 245-246, 248-249, 251-252, 254-255, 257-258, 260-261, 263-264, 266-267, 269-270, 272-273, 275-276, 278-279, 281-282, 284-285, 287-288, 290-291, 293-294, 296-297, 299-300, 302-303, 305-306, 308-309, 311-312, 314-315, 317-318, 320-321, 323-324, 326-327, 329-330, 332-333, 335-336, 338-339, 341-342, 344-345, 347-348, 350-351, 353-354, 356-357, 359-360, 362-363, 365-366, 368-369, 371-372, 374-375, 377-378, 380-381, 383-384, 386-387, 389-390, 392-393, 395-396, 398-399, 401-402, 404-405, 407-408, 410-411, 413-414, 416-417, 419-420, 422-423, 425-426, 428-429, 431-432, 434-435, 437-438, 440-441, 443-444, 446-447, 449-450, 452-453, 455-456, 458-459, 461-462, 464-465, 467-468, 470-471, 473-474, 476-477, 479-480, 482-483, 485-486, 488-489, 491-492, 494-495, 497-498, 500-501, 503-504, 506-507, 509-510, 512-513, 515-516, 518-519, 521-522, 524-525, 527-528, 530-531, 533-534, 536-537, 539-540, 542-543, 545-546, 548-549, 551-552, 554-555, 557-558, 560-561, 563-564, 566-567, 569-570, 572-573, 575-576, 578-579, 581-582, 584-585, 587-588, 590-591, 593-594, 596-597, 599-600, 602-603, 605-606, 608-609, 611-612, 614-615, 617-618, 620-621, 623-624, 626-627, 629-630, 632-633, 635-636, 638-639, 641-642, 644-645, 647-648, 650-651, 653-654, 656-657, 659-660, 662-663, 665-666, 668-669, 671-672, 674-675, 677-678, 680-681, 683-684, 686-687, 689-690, 692-693, 695-696, 698-699, 701-702, 704-705, 707-708, 710-711, 713-714, 716-717, 719-720, 722-723, 725-726, 728-729, 731-732, 734-735, 737-738, 740-741, 743-744, 746-747, 749-750, 752-753, 755-756, 758-759, 761-762, 764-765, 767-768, 770-771, 773-774, 776-777, 779-780, 782-783, 785-786, 788-789, 791-792, 794-795, 797-798, 800-801, 803-804, 806-807, 809-810, 812-813, 815-816, 818-819, 821-822, 824-825, 827-828, 830-831, 833-834, 836-837, 839-840, 842-843, 845-846, 848-849, 851-852, 854-855, 857-858, 860-861, 863-864, 866-867, 869-870, 872-873, 875-876, 878-879, 881-882, 884-885, 887-888, 890-891, 893-894, 896-897, 899-900, 902-903, 905-906, 908-909, 911-912, 914-915, 917-918, 920-921, 923-924, 926-927, 929-930, 932-933, 935-936, 938-939, 941-942, 944-945, 947-948, 950-951, 953-954, 956-957, 959-960, 962-963, 965-966, 968-969, 971-972, 974-975, 977-978, 980-981, 983-984, 986-987, 989-990, 992-993, 995-996, 998-999, 1001-1002, 1004-1005, 1007-1008, 1010-1011, 1013-1014, 1016-1017, 1019-1020, 1022-1023, 1025-1026, 1028-1029, 1031-1032, 1034-1035, 1037-1038, 1040-1041, 1043-1044, 1046-1047, 1049-1050, 1052-1053, 1055-1056, 1058-1059, 1061-1062, 1064-1065, 1067-1068, 1070-1071, 1073-1074, 1076-1077, 1079-1080, 1082-1083, 1085-1086, 1088-1089, 1091-1092, 1094-1095, 1097-1098, 1100-1101, 1103-1104, 1106-1107, 1109-1110, 1112-1113, 1115-1116, 1118-1119, 1121-1122, 1124-1125, 1127-1128, 1130-1131, 1133-1134, 1136-1137, 1139-1140, 1142-1143, 1145-1146, 1148-1149, 1151-1152, 1154-1155, 1157-1158, 1160-1161, 1163-1164, 1166-1167, 1169-1170, 1172-1173, 1175-1176, 1178-1179, 1181-1182, 1184-1185, 1187-1188, 1190-1191, 1193-1194, 1196-1197, 1199-1200, 1202-1203, 1205-1206, 1208-1209, 1211-1212, 1214-1215, 1217-1218, 1220-1221, 1223-1224, 1226-1227, 1229-1230, 1232-1233, 1235-1236, 1238-1239, 1241-1242, 1244-1245, 1247-1248, 1250-1251, 1253-1254, 1256-1257, 1259-1260, 1262-1263, 1265-1266, 1268-1269, 1271-1272, 1274-1275, 1277-1278, 1280-1281, 1283-1284, 1286-1287, 1289-1290, 1292-1293, 1295-1296, 1298-1299, 1301-1302, 1304-1305, 1307-1308, 1310-1311, 1313-1314, 1316-1317, 1319-1320, 1322-1323, 1325-1326, 1328-1329, 1331-1332, 1334-1335, 1337-1338, 1340-1341, 1343-1344, 1346-1347, 1349-1350, 1352-1353, 1355-1356, 1358-1359, 1361-1362, 1364-1365, 1367-1368, 1370-1371, 1373-1374, 1376-1377, 1379-1380, 1382-1383, 1385-1386, 1388-1389, 1391-1392, 1394-1395, 1397-1398, 1400-1401, 1403-1404, 1406-1407, 1409-1410, 1412-1413, 1415-1416, 1418-1419, 1421-1422, 1424-1425, 1427-1428, 1430-1431, 1433-1434, 1436-1437, 1439-1440, 1442-1443, 1445-1446, 1448-1449, 1451-1452, 1454-1455, 1457-1458, 1460-1461, 1463-1464, 1466-1467, 1469-1470, 1472-1473, 1475-1476, 1478-1479, 1481-1482, 1484-1485, 1487-1488, 1490-1491, 1493-1494, 1496-1497, 1499-1500, 1502-1503, 1505-1506, 1508-1509, 1511-1512, 1514-1515, 1517-1518, 1520-1521, 1523-1524, 1526-1527, 1529-1530, 1532-1533, 1535-1536, 1538-1539, 1541-1542, 1544-1545, 1547-1548, 1550-1551, 1553-1554, 1556-1557, 1559-1560, 1562-1563, 1565-1566, 1568-1569, 1571-1572, 1574-1575, 1577-1578, 1580-1581, 1583-1584, 1586-1587, 1589-1590, 1592-1593, 1595-1596, 1598-1599, 1601-1602, 1604-1605, 1607-1608, 1610-1611, 1613-1614, 1616-1617, 1619-1620, 1622-1623, 1625-1626, 1628-1629, 1631-1632, 1634-1635, 1637-1638, 1640-1641, 1643-1644, 1646-1647, 1649-1650, 1652-1653, 1655-1656, 1658-1659, 1661-1662, 1664-1665, 1667-1668, 1670-1671, 1673-1674, 1676-1677, 1679-1680, 1682-1683, 1685-1686, 1688-1689, 1691-1692, 1694-1695, 1697-1698, 1700-1701, 1703-1704, 1706-1707, 1709-1710, 1712-1713, 1715-1716, 1718-1719, 1721-1722, 1724-1725, 1727-1728, 1730-1731, 1733-1734, 1736-1737, 1739-1740, 1742-1743, 1745-1746, 1748-1749, 1751-1752, 1754-1755, 1757-1758, 1760-1761, 1763-1764, 1766-1767, 1769-1770, 1772-1773, 1775-1776, 1778-1779, 1781-1782, 1784-1785, 1787-1788, 1790-1791, 1793-1794, 1796-1797, 1799-1800, 1802-1803, 1805-1806, 1808-1809, 1811-1812, 1814-1815, 1817-1818, 1820-1821, 1823-1824, 1826-1827, 1829-1830, 1832-1833, 1835-1836, 1838-1839, 1841-1842, 1844-1845, 1847-1848, 1850-1851, 1853-1854, 1856-1857, 1859-1860, 1862-1863, 1865-1866, 1868-1869, 1871-1872, 1874-1875, 1877-1878, 1880-1881, 1883-1884, 1886-1887, 1889-1890, 1892-1893, 1895-1896, 1898-1899, 1901-1902, 1904-1905, 1907-1908, 1910-1911, 1913-1914, 1916-1917, 1919-1920, 1922-1923, 1925-1926, 1928-1929, 1931-1932, 1934-1935, 1937-1938, 1940-1941, 1943-1944, 1946-1947, 1949-1950, 1952-1953, 1955-1956, 1958-1959, 1961-1962, 1964-1965, 1967-1968, 1970-1971, 1973-1974, 1976-1977, 1979-1980, 1982-1983, 1985-1986, 1988-1989, 1991-1992, 1994-1995, 1997-1998, 2000-2001, 2003-2004, 2006-2007, 2009-2010, 2012-2013, 2015-2016, 2018-2019, 2021-2022, 2024-2025, 2027-2028, 2030-2031, 2033-2034, 2036-2037, 2039-2040, 2042-2043, 2045-2046, 2048-2049, 2051-2052, 2054-2055, 2057-2058, 2060-2061, 2063-2064, 2066-2067, 2069-2070, 2072-2073, 2075-2076, 2078-2079, 2081-2082, 2084-2085, 2087-2088, 2090-2091, 2093-2094, 2096-2097, 2099-2100, 2102-2103, 2105-2106, 2108-2109, 2111-2112, 2114-2115, 2117-2118, 2120-2121, 2123-2124, 2126-2127, 2129-2130, 2132-2133, 2135-2136, 2138-2139, 2141-2142, 2144-2145, 2147-2148, 2150-2151, 2153-2154, 2156-2157, 2159-2160, 2162-2163, 2165-2166, 2168-2169, 2171-2172, 2174-2175, 2177-2178, 2180-2181, 2183-2184, 2186-2187, 2189-2190, 2192-2193, 2195-2196, 2198-2199, 2201-2202, 2204-2205, 2207-2208, 2210-2211, 2213-2214, 2216-2217, 2219-2220, 2222-2223, 2225-2226, 2228-2229, 2231-2232, 2234-2235, 2237-2238, 2240-2241, 2243-2244, 2246-2247, 2249-2250, 2252-2253, 2255-2256, 2258-2259, 2261-2262, 2264-2265, 2267-2268, 2270-2271, 2273-2274, 2276-2277, 2279-2280, 2282-2283, 2285-2286, 2288-2289, 2291-2292, 2294-2295, 2297-2298, 2300-2301, 2303-2304, 2306-2307, 2309-2310, 2312-2313, 2315-2316, 2318-2319, 2321-2322, 2324-2325, 2327-2328, 2330-2331, 2333-2334, 2336-2337, 2339-2340, 2342-2343, 2345-2346, 2348-2349, 2351-2352, 2354-2355, 2357-2358, 2360-2361, 2363-2364, 2366-2367, 2369-2370, 2372-2373, 2375-2376, 2378-2379, 2381-2382, 2384-2385, 2387-2388, 2390-2391, 2393-2394, 2396-2397, 2399-2400, 2402-2403, 2405-2406, 2408-2409, 2411-2412, 2414-2415, 2417-2418, 2420-2421, 2423-2424, 2426-2427, 2429-2430, 2432-2433, 2435-2436, 2438-2439, 2441-2442, 2444-2445, 2447-2448, 2450-2451, 2453-2454, 2456-2457, 2459-2460, 2462-2463, 2465-2466, 2468-2469, 2471-2472, 2474-2475, 2477-2478, 2480-2481, 2483-2484, 2486-2487, 2489-2490, 2492-2493, 2495-2496, 2498-2499, 2501-2502, 2504-2505, 2507-2508, 2510-2511, 2513-2514, 2516-2517, 2519-2520, 2522-2523, 2525-2526, 2528-2529, 2531-2532, 2534-2535, 2537-2538, 2540-2541, 2543-2544, 2546-2547, 2549-2550, 2552-2553, 2555-2556, 2558-2559, 2561-2562, 2564-2565, 2567-2568, 2570-2571, 2573-2574, 2576-2577, 2579-2580, 2582-2583, 2585-2586, 2588-2589, 2591-2592, 2594-2595, 2597-2598, 2600-2601, 2603-2604, 2606-2607, 2609-2610, 2612-2613, 2615-2616, 2618-2619, 2621-2622, 2624-2625, 2627-2628, 2630-2631, 2633-2634, 2636-2637, 2639-2640, 2642-2643, 2645-2646, 2648-2649, 2651-2652, 2654-2655, 2657-2658, 2660-2661, 2663-2664, 2666-2667, 2669-2670, 2672-2673, 2675-2676, 2678-2679, 2681-2682, 2684-2685, 2687-2688, 2690-2691, 2693-2694, 2696-2697, 2699-2700, 2702-2703, 2705-2706, 2708-2709, 2711-2712, 2714-2715, 2717-2718, 2720-2721, 2723-2724, 2726-2727, 2729-2730, 2732-2733, 2735-2736, 2738-2739, 2741-2742, 2744-2745, 2747-2748, 2750-2751, 2753-2754, 2756-2757, 2759-2760, 2762-2763, 2765-2766, 2768-2769, 2771-2772, 2774-2775, 2777-2778, 2780-2781, 2783-2784, 2786-2787, 2789-2790, 2792-2793, 2795-2796, 2798-2799, 2801-2802, 2804-2805, 2807-2808, 2810-2811, 2813-2814, 2816-2817, 2819-2820, 2822-2823, 2825-2826, 2828-2829, 2831-2832, 2834-2835, 2837-2838, 2840-2841, 2843-2844, 2846-2847, 2849-2850, 2852-2853, 2855-2856, 2858-2859, 2861-2862, 2864-2865, 2867-2868, 2870-2871, 2873-2874, 2876-2877, 2879-2880, 2882-2883, 2885-2886, 2888-2889, 2891-2892, 2894-2895, 2897-2898, 2900-2901, 2903-2904, 2906-2907, 2909-2910, 2912-2913, 2915-2916, 2918-2919, 2921-2922, 2924-2925, 2927-2928, 2930-2931, 2933-2934, 2936-2937, 2939-2940, 2942-2943, 2945-2946, 2948-2949, 2951-2952, 2954-2955, 2957-2958, 2960-2961, 2963-2964, 2966-2967, 2969-2970, 2972-2973, 2975-2976, 2978-2979, 2981-2982, 2984-2985, 2987-2988, 2990-2991, 2993-2994, 2996-2997, 2999-3000, 3002-3003, 3005-3006, 3008-3009, 3011-3012, 3014-3015, 3017-3018, 3020-3021, 3023-3024, 3026-3027, 3029-3030, 3032-3033, 3035-3036, 3038-3039, 3041-3042, 3044-3045, 3047-3048, 3050-3051, 3053-3054, 3056-3057, 3059-3060, 3062-3063, 3065-3066, 3068-3069, 3071-3072, 3074-3075, 3077-3078, 3080-3081, 3083-3084, 3086-3087, 3089-3090, 3092-3093, 3095-3096, 3098-3099, 3101-3102, 3104-3105, 3107-3108, 3110-3111, 3113-3114, 3116-3117, 3119-3120, 3122-3123, 3125-3126, 3128-3129, 3131-3132, 3134-3135, 3137-3138, 3140-3141, 3143-3144, 3146-3147, 3149-3150, 3152-3153, 3155-3156, 3158-3159, 3161-3162, 3164-3165, 3167-3168, 3170-3171, 3173-3174, 3176-3177, 3179-3180, 3182-3183, 3185-3186, 3188-3189, 3191-3192, 3194-3195, 3197-3198, 3200-3201, 3203-3204, 3206-3207, 3209-3210, 3212-3213, 3215-3216, 3218-3219, 3221-3222, 3224-3225, 3227-3228, 3230-3231, 3233-3234, 3236-3237, 3239-3240, 3242-3243, 3245-3246, 3248-3249, 3251-3252, 3254-3255, 3257-3258, 3260-3261, 3263-3264, 3266-3267, 3269-3270, 3272-3273, 3275-3276, 3278-3279, 3281-3282, 3284-3285, 3287-3288, 3290-3291, 3293-3294, 3296-3297, 3299-3300, 3302-3303, 3305-3306, 3308-3309, 3311-3312, 3314-3315, 3317-3318, 3320-3321, 3323-3324, 3326-3327, 3329-3330, 3332-3333, 3335-3336, 3338-3339, 3341-3342, 3344-3345, 3347-3348, 3350-3351, 3353-3354, 3356-3357, 3359-3360, 3362-3363, 3365-3366, 3368-3369, 3371-3372, 3374-3375, 3377-3378, 3380-3381, 3383-3384, 3386-3387, 3389-3390, 3392-3393, 3395-3396, 3398-3399, 3401-3402, 3404-3405, 3407-3408, 3410-3411, 3413-3414, 3416-3417, 3419-3420, 3422-3423, 3425-3426, 3428-3429, 3431-3432, 3434-3435, 3437-3438, 3440-3441, 3443-3444, 3446-3447, 3449-3450, 3452-3453, 3455-3456, 3458-3459, 3461-3462, 3464-3465, 3467-3468, 3470-3471, 3473-3474, 3476-3477, 3479-3480, 3482-3483, 3485-3486, 3488-3489, 3491-3492, 3494-3495, 3497-3498, 3500-3501, 3503-3504, 3506-3507, 3509-35











Zeile	Ziel	Konkret, inhaltliche Beschreibung der beschriebenen Maßnahmen (z.B. Vorhabenname in Text, Zeitraum in Text)	BauVA oder Gewerkschaftsbeschluss: Text (nur) der Termin der Beschlussvorlage	Werte für Rechtsnachweise		Veränderung der Mittelbindung der Organisationsstruktur (Vor- oder Rückgang in Personalausgaben / Einnahmen)	Veranschlagte Kosten (in Tsd. €) / Erlöse (in Tsd. €) / Maßnahmen (in Tsd. €) / Ergänzungen	Prüfung des Vorhabens in welchem Verfahren?	Prüfung des Vorhabens in welchem Verfahren?	Prüfung der Kommunalität*
				2017	2018					
87	(WfH) Werbung-Sparkasse (WAK-SPK); Gewinnausschüttung; Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KWVG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung einbringen. Die Tagesordnung der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreditlinie. Die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen ab dem Jahre 2016 wird weiterhin zu prüfen.	Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Werbung-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen ab dem Jahre 2016 auch weiterhin zu prüfen.	2017: 300,0 TEUR 2018: 300,0 TEUR 2020: 300,0 TEUR 2021: 300,0 TEUR 2022: 300,0 TEUR Gesamt: 1.800,0 TEUR	Stadttrat endgültige Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat der WAK-SPK	2017	laufend	laufend	Bei allen Maßnahmen: Stabsaufsicht Rechtsaufsicht		
88										
89	(WfH) Erhöhung Grundsteuer B: Gemäß Verwaltungsvorschrift Haushaltsicherung (Pr. 1.2.2.2) wird erwartet, dass Gemeinderat in der Haushaltskonsolidierung in der Grundsteuer B einen Hebesatz mindestens in Höhe der gewählten in Thüringen plant die Stadt Eisenach die Finanzkraft der Stadt Eisenach zu stärken. Die Stadt Eisenach ordnet sich damit in der Gemeindegrößenklasse der kleinsten Städte ein. Der gewogene Durchschnittsbesatz betrug am 31.12.2015 in der Grundsteuer B 413 €. Die Stadt Eisenach mit einem Hebesatz von 472 % liegt damit 14,3 % über dem Landesdurchschnitt.	Darzu liegt Beschluss erforderlich.	0	Stadttrat						
90	(Chance 6) Weitere Streckung der Tilgung städtischer Darlehen: Es ist eine Verlängerung der Tilgungsaussetzung für das Darlehen bei der Deutschen Kreditbank vorgesehen: - Für das Darlehen (Restschuld 3.894.279,40 €) wurde dem HSK 2012 seit Februar 2013 die Tilgung ausgesetzt; die Annahme gilt zunächst für fünf Jahre bis 31.01.2018. - Der Zeitraum der Tilgungsaussetzung soll nunmehr um weitere fünf Jahre bis 31.01.2023 verlängert werden. - Die Gesamtilaufzeit soll dagegen nicht verändert werden, so dass sich die Tilgung ab Februar 2023 respektive der bühnigen Planung erhöht (von 20.823,77 € monatlich auf 30.785,69 € monatlich).	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die beschriebenen Maßnahmen zur Senkung des Schuldendienstes umzusetzen.	2018: 223,9 TEUR 2019: 239,5 TEUR 2020: 234,6 TEUR 2021: 229,6 TEUR 2022: 224,7 TEUR Gesamt: 1.152,3 TEUR	Beschluss						

\* Falls Spalte 4 der Gemeinderat ist, ist auch der Termin für die Einbringung durch den (Ober-) Bürgermeister zu nennen

\*\* Spalte 8 ist ausschließlich von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen

